

Wenn Jugendliche straffällig werden ...

Ein Leitfaden für die Praxis

Gabriele Scheffler

BAG-Straffälligenhilfe e. V.



DER PARITÄTISCHE



Wenn Jugendliche straffällig werden ...

Ein Leitfaden für die Praxis

Gabriele Scheffler

BAG-Straffälligenhilfe e. V.

Impressum

Herausgeber:
 Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.
 Oppelner Straße 130
 53119 Bonn
www.bag-straffaelligenhilfe.de

Text und Redaktion:
 Gabriele Scheffler

Druck:
 Das Druckhaus
 Laurentiusweg 28
 53347 Alfter/Bonn

© Bonn 2005

3., unveränderte Auflage Bonn 2008

Diese Broschüre können Sie auf der Homepage der BAG-S,
www.bag-straffaelligenhilfe.de, im PDF-Format abrufen.

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren,
 Frauen und Jugend für die freundliche Unterstützung.

Inhalt

Einleitung	5
I. Jugendkriminalität	7
■ Was versteht man unter Jugendkriminalität?.....	7
■ Wie zeigt sich Jugendkriminalität in unserer Gesellschaft?.....	7
■ Was sind typische Straftaten Jugendlicher?.....	8
■ Umgang mit Jugendkriminalität.....	11
II. Jugendhilfe	15
III. Jugendstrafrecht	19
1. Grundlagen.....	20
■ Was wird bestraft?.....	20
■ Wer wird strafrechtlich verfolgt?.....	20
■ Was ist der Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht?.....	21
2. Urteile in Jugendstrafverfahren:	
Wie werden Jugendliche bestraft?.....	23
■ Informelle Erledigung.....	23
■ Bewährung.....	25
■ Ambulante Maßnahmen.....	26
a) Erziehungsmaßnahmen.....	26
b) Zuchtmittel.....	27
c) Täter-Opfer-Ausgleich.....	28
d) Sozialer Trainingskurs.....	31
e) Arbeitsleistung.....	32
f) Betreuungsweisung.....	33
■ Stationäre Maßnahmen.....	35
a) Jugendarrest.....	35
a) Jugendstrafe.....	36
b) Heimunterbringung.....	38
c) Geschlossene Unterbringung.....	39
■ Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	40

3. Das Strafverfahren.....	41
■ Festnahme	41
■ Haftrichter	41
■ Untersuchungshaft.....	42
■ Ermittlungsverfahren	42
■ Eröffnungsverfahren.....	44
■ Das Hauptverfahren: die Gerichtsverhandlung	45
■ Vollstreckung	45
■ Beteiligung des Jugendamtes am Strafverfahren:	
Jugendgerichtshilfe	46
■ Zuständige Gerichte	49
■ Rechtsmittel.....	49
■ Verfahrenskosten	50
■ Anwaltliche Unterstützung.....	51
4. Geschlechtsspezifik von Jugendkriminalität.....	53
5. Jugendliche und Heranwachsende	57
mit Migrationshintergrund	
IV. Lebensbereiche junger Menschen	61
1. Wohnen.....	61
2. Schule	63
3. Ausbildung und Beruf	66
4. Sucht / Drogenabhängigkeit.....	69
Beratungsangebote.....	72
Wichtige Adressen.....	73
Stichwortverzeichnis.....	76

Einleitung

„Also ich will – ich will erreichen, dass ich ein Haus hab’, ‘n eigenes Haus, dass ich ein schönes Auto hab’, ‘ne schöne Frau hab’, zwei, drei Kinder, mehr nicht, dass ich ‘n Job hab’ ..., ‘ne gute, ‘ne feste Arbeit.“¹

Dieses einleitende Zitat stammt von einem jugendlichen Straftäter. Es macht deutlich, dass er dieselben Wünsche und Träume hat wie alle anderen Jugendlichen auch, selbst wenn er sich abweichend, d. h. nicht normkonform verhält und deshalb von der Gesellschaft sanktioniert wird. Dass dieser Jugendliche bereits mehrere Gewaltdelikte begangen hat und vorbestraft ist, macht die Realisierung seiner Träume jedoch fast aussichtslos.

In den Gesetzestexten, die in der vorliegenden Broschüre angesprochen werden, ist das Ziel verankert, auch jungen Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, eine Chance geben zu wollen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Die Frage ist jedoch, wie groß die Chance war, sich zu einem verantwortlichen Mitglied der Gesellschaft zu entwickeln, denn die biographischen Hintergründe junger Straftäter sind oft gekennzeichnet durch frühe und massive Missachtungs- und Ausgrenzungserfahrungen.

Der Staat setzt sich in die Pflicht, gegenüber sozial benachteiligten jungen Menschen einen Erziehungsauftrag zu erfüllen, um diesen eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dieser Erziehungsauftrag wird in Form von unterschiedlichen Angeboten und Maßnahmen umgesetzt.

Der vorliegende Leitfaden stellt die verschiedenen – sowohl pädagogischen als auch strafrechtlichen – Maßnahmen vor, mit denen

¹ In: Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998, S. 341

der Delinquenz Jugendlicher begegnet werden kann und informiert über die einzelnen Schritte eines Strafverfahrens, von der Einstellung bis zur Inhaftierung. Da es das Ziel dieser Broschüre ist, einen ersten Überblick über die Rechtslage zu geben, schließen sich an die einzelnen Kapitel Hinweise zu weiterführender Literatur an. Zum Schluss wird kurz auf weitere relevante Lebensbereiche von jungen Menschen eingegangen und auf spezielle Ansprechpartner, Links und Literatur hingewiesen.

I. Jugendkriminalität

Was versteht man unter Jugendkriminalität?

Unter Jugendkriminalität versteht man die Gesamtheit aller Straftaten Jugendlicher (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsender (18 bis 20 Jahre). Unter 14-Jährige gelten als Kinder und sind nicht **strafmündig** und deshalb strafrechtlich nicht verfolgbar.

„§ 1 JGG Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“

Ob ein Verhalten strafbar ist, richtet sich nach den Vorgaben des Strafgesetzbuches (StGB).

In § 10 StGB ist verankert, dass für Jugendliche und Heranwachsende gesonderte Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gelten, wobei der Katalog der Straftaten in Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz identisch ist. Das Jugendgerichtsgesetz sieht jedoch vielfältigere und flexiblere Reaktionsmöglichkeiten vor als das im StGB verankerte allgemeine Strafrecht, das für Erwachsene gilt.

Wie zeigt sich Jugendkriminalität in unserer Gesellschaft?

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik, in der alle polizeilich registrierten Tatverdächtigen gezählt werden, sind Jugendliche und Heranwachsende überproportional häufig unter den Tatverdächtigen zu finden. Die so genannte Tatverdächtigenbelastungszahl, die aussagt, wie viele Tatverdächtige es pro 100.000 Personen eines Geburtsjahres

gibt, ist bei den unter 21-Jährigen doppelt so hoch wie bei den über 21-Jährigen. Man geht davon aus, dass noch wesentlich mehr Jugendliche und Heranwachsende Straftaten begehen, die sich jedoch im Dunkelfeld abspielen, das heißt nicht entdeckt oder nicht zur Anzeige gebracht werden. Den Ergebnissen der Dunkelforschung zufolge begeht die überwiegende Mehrzahl junger Menschen (ca. 90 Prozent) in Kindheit und Jugend Straftaten, so dass delinquentes Verhalten im Jugendalter statistisch normal ist.

Die hier beschriebene erhöhte **Kriminalitätsbelastung** dieser Altersgruppen ist zum einen auf eine erhöhte soziale Kontrolle zurückzuführen, zum anderen handelt es sich um eine vorübergehende Erhöhung im Lebensverlauf, denn Jugendkriminalität gilt als vorübergehendes Phänomen, das entwicklungsbedingt ist und sich in der überwiegenden Zahl der Fälle auch wieder verliert. Die Notwendigkeit, in diesem Alter eine eigene Position zu finden geht einher mit Abgrenzungsprozessen, die als auffällig eingestuft werden können und damit den Mechanismen **sozialer Kontrolle** unterliegen. Jugendliche lehnen sich gegen Regeln auf und gehen in Opposition zu Eltern und Schule. Sie verlassen familiäre Kontexte und orientieren sich an Gleichaltrigengruppen. Damit geht einher, dass sie sich häufiger an öffentlichen Plätzen und Orten aufhalten und deshalb einer stärkeren Kontrolle unterliegen.

Aber nicht jede/r wird erwischt und nicht jede/r wird angezeigt. Wer in den Blick der sozialen Kontrolle gerät, hängt nicht nur von der tatsächlichen Tatbegehung ab, sondern auch von der sozialen Position der Betroffenen. Sozial benachteiligte junge Menschen unterliegen einer stärkeren sozialen Kontrolle: sie werden in Geschäften genauer beobachtet, von der Polizei häufiger kontrolliert und schneller angezeigt.

Was sind typische Straftaten Jugendlicher?

Die Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden sind überwiegend **Bagatelldelikte**, das heißt leichtere Straftaten. Mehr als die Hälfte aller von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten sind Diebstähle (ca. 50 Prozent), wobei am häufigsten Laden- und Automatendiebstähle vorkommen. Weitere Delikte, die häufig in dieser Altersgruppe vorkommen, sind Schwarzfahren, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung und Drogendelikte. Schwere Gewalt-

delikte wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung oder schwere Körperverletzung machen nur zwischen 5 und 10 Prozent aller Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender aus.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zeichnen sich die Straftaten dieser Altersgruppen durch eine einfache Tatausführung und eine ausgeprägte Gruppenorientierung aus. Für die Jugendlichen und Heranwachsenden selbst haben die als Straftaten eingeordneten Handlungen oft eine ganz andere Bedeutung: es sind Mutproben, in einer spontanen Gruppensituation ausgedachter „Unfug“ oder notwendige Rivalitäts- und Bandenkämpfe.

In den meisten Fällen entwickeln sich im weiteren Verlauf aus diesen strafrechtlichen Auffälligkeiten heraus keine „kriminellen Karrieren“, sondern es kommt zu einer so genannten „Spontanremission“, das heißt, das abweichende Verhalten hört einfach von selbst wieder auf. Dreiviertel der Altersgruppe der Jugendlichen sind bis zum 18. Lebensjahr mit nur einer Straftat im Bundeszentral- und Erziehungsregister erfasst; nur ca. 10 Prozent weisen drei und mehr Einträge auf.² Man weiß mittlerweile, dass eine kleine Tätergruppe für einen großen Teil aller registrierter Straftaten verantwortlich ist. Deshalb liegt der Schluss nahe, Interventionen vom jeweiligen Täterprofil abhängig zu machen, da die Gruppe der mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden einen anderen Umgang erfordert als die der Einmaltäter.

Beispiele jugendtypischer Delikte³

Delikt	Diebstahl, § 242 StGB
Fallbeispiel	Ferdi nimmt Marco die Geldbörse aus der Jacke, die vor der Turnhalle abgelegt ist.
Tatmerkmal	Wegnehmen und Behalten eines Gegenstandes, der einem anderen gehört.

² Emig, Olaf u. a.: Leitfaden für Jugendschöffen. Arbeitshilfe für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Jugendkriminalrechtspflege, hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., 4. Aufl. Hannover 2005, S. 48

³ Quelle: Jugendkriminalität – Wir diskutieren, Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit, hrsg. vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 8. überarbeitete Aufl. Köln 2002, S. 144

Delikt Einbruch (schwerer Diebstahl), § 243 StGB

Fallbeispiel Stefan klettert durch das Kellerfenster in ein Haus und entwendet Würstchen und Bier. Anschließend bricht er einen Automaten auf und nimmt Zigaretten mit.

Tatmerkmal Eindringen in ein Gebäude oder Aufbrechen eines Behälters zum Zwecke des Diebstahls.

Delikt Räuberische Erpressung, § 255 StGB

Fallbeispiel Steffen nimmt Jan in den Schwitzkasten und verlangt drei Euro.

Tatmerkmal Erzwingen einer Handlung durch Anwendung von Gewalt, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Delikt Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB

Fallbeispiel Daniel und Ben haben Streit. Sie werden handgreiflich. Ben stürzt und bricht sich das Nasenbein.

Tatmerkmal Verhalten, durch das ein anderer versehentlich, aber vorhersehbar verletzt wird.

Delikt Sachbeschädigung, § 303 StGB

Fallbeispiel Marius hat Wut auf seine Eltern. Er zielt mit Steinen auf die Straßenlaternen. Einige Lampen zersplittern.

Tatmerkmal Beschädigen fremden Eigentums.

Umgang mit Jugendkriminalität

In Anbetracht der Episodenhaftigkeit jugendlicher Delinquenz geht die pädagogische und zum Teil auch die kriminalpolitische Meinung davon aus, dass der staatliche Eingriff möglichst gering zu halten ist, um negative Auswirkungen der Sanktion auf Jugendliche und Heranwachsende zu vermeiden. Deshalb wird bei Bagatelldelikten oder bei leichteren Straftaten das Verfahren oft schon frühzeitig eingestellt oder es werden statt strafrechtlicher erzieherische Maßnahmen ergriffen. Diese „Ableitung“ aus dem Strafsystem bezeichnet man als **Diversion** (to divert = ablenken, umleiten).

Die **Jugendstrafe** als die härteste Strafe gegen Jugendliche, die eine Inhaftierung von mindestens sechs Monaten bedeutet, kann eine erschwerte Resozialisierung zur Folge haben. Oft jedoch sind die lebensweltlichen Bezüge (Familie, Schule, Arbeit) der Betroffenen schon vor einer Inhaftierung abgebrochen und ersetzt worden durch Kontakte zur Peer-Group, die sich ebenfalls durch delinquentes Verhalten auszeichnet. Hier einen Erziehungsauftrag zu erfüllen, stellt erhebliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs.

Die Rückfallstatistik zeigt, dass die **Rückfallquote** um so höher ist, je härter die verhängte Sanktion war. Am höchsten ist die Rückfallrate nach Verhängung der Jugendstrafe⁴, was dafür spricht, stationäre Maßnahmen nur gezielt in Abhängigkeit vom Täterprofil einzusetzen.

Für den Umgang mit Jugendkriminalität ist es grundsätzlich wichtig, dass es gelingt, betroffene Jugendliche und Heranwachsende für Hilfe zu öffnen und die Bereitschaft herzustellen, an der Verbesserung ihrer Lebenssituation mitzuarbeiten. Werden Maßnahmen richterlich angeordnet, kann es sein, dass Betroffene nicht einsehen, wozu diese Bestrafung dienen soll, sich ungerecht behandelt fühlen und in der Folge erst recht in Opposition gehen. Für eine erfolgreiche Bewältigung von Krisen ist eine solche Entwicklung denkbar ungünstig. Es kann passieren, dass junge Menschen noch stärker aus unserem Gesellschaftssystem ausscherten, einen Platz außerhalb der Gesellschaft einnehmen und dauerhaft randständig bleiben.

⁴ Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, S. 47, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 1/2004, S. 35-48

Es ist das Ziel von **Kriminalprävention**, zu verhindern, dass junge Menschen delinquent werden oder bleiben und gefährdete und bereits straffällig gewordene junge Menschen in die Gesellschaft zu (re-)integrieren.

Primäre Kriminalprävention will Kriminalität durch gesellschafts-, bildungs- und sozialpolitische Maßnahmen zur Verbesserung der gesamten Lebenssituation von Jugendlichen und Heranwachsenden vermeiden.

Sekundäre Kriminalprävention richtet den Fokus auf auffällige und gefährdete Jugendliche, um weitere Desintegration und ein Abrutschen in straffälliges Verhalten zu verhindern. Es ist die Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, betroffenen jungen Menschen und deren Eltern durch eine Vielzahl verschiedener Angebote und Maßnahmen zu helfen: Jugendverbände, die Jugendarbeit leisten, bieten Freizeitangebote an, Maßnahmen der Jugendsozialarbeit haben das Ziel, sozial benachteiligte Jugendliche bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und der Eingliederung in die Arbeitswelt zu fördern und die Hilfe zur Erziehung bündelt verschiedenste Angebote, die auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet sind. Gesetzlich verankert sind diese Angebote und Maßnahmen im Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), sie basieren auf Freiwilligkeit.

Sind betroffene Jugendliche und Heranwachsende bereits straffällig geworden, verfolgt die **tertiäre Kriminalprävention** das Ziel, weitere Straftaten zu verhindern. Maßnahmen der tertiären Prävention werden von der Justiz und von den Trägern der Jugendhilfe durchgeführt und sind nun nicht mehr ein freiwilliges Hilfsangebot, sondern werden als richterliche Weisungen und Auflagen angeordnet oder müssen schlimmstenfalls als Jugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt „abgesessen“ werden. Das Jugendstrafrecht übt im Gegensatz zum Kinder- und Jugendhilferecht Zwang aus. Während so genannte ambulante Maßnahmen auf der Basis des SGB VIII freiwillige Angebote an Jugendliche und Heranwachsende sind, sind dieselben Maßnahmen – werden sie auf der Basis des JGG richterlich angeordnet – für die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden verpflichtend.

Literatur

- Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998
- Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten, hrsg. von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstituts, München 2003
- Jugendkriminalität. Gegen die Kriminalisierung von Jugendlichen, hrsg. von Klaus Jünschke / Ugur Tekin, Köln 1997
- Jugendkriminalität – Wir diskutieren, Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit, hrsg. vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 8. überarbeitete Aufl. Köln 2002, Bezug über Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen, Tel. 02 21 / 92 13 920, www.ajs.nrw.de
- Karstedt, Susanne: Was können wir wissen, was sollen wir tun? Zur Evaluation von Prävention im Bereich der Jugendkriminalität, in: Prävention, hrsg. von Thomas Freund und Werner Lindner, Opladen 2001
- Kinder- und Jugendkriminalität. Strategien der Prävention und Intervention in Deutschland und den Niederlanden, hrsg. von Bendit, René u.a., Opladen 2000
- Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, hrsg. von J. Raithel / J. Mansel, Weinheim/München 2003

- Reinfried, H.-W.: Schlingel, Bengel oder Kriminelle? Jugendprobleme aus psychologischer Sicht, Stuttgart 2003
- Sonnen, Bernd-Rüdiger: Jugendkriminalität und Jugendstraf-fälligenhilfe, in: Handbuch der Resozialisierung, hrsg. von Heinz Cornel u.a., 2. Aufl. Baden-Baden 2003, S. 69-134
- Walter, Michael: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, 3. neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Stuttgart 2005

Links

Institut für Kriminologie an der Universität Heidelberg,
www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/

Institut für Kriminologie der Universität Tübingen,
www.ifk.jura.uni-tuebingen.de,

KrimDok (Kriminologische Literatur):
www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/krimdok/

Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung,
www.uni-konstanz.de/rtf/kik/jugendkriminalitaet.htm

II. Jugendhilfe

Werden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende auffällig, sind zunächst die Hilfeleistungen der **Kinder- und Jugendhilfe** gefragt. Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) legt die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fest. Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und so zur Verwirklichung ihres Rechts auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Hierzu entwickelt die Jugendhilfe unterschiedliche Angebote und Hilfen, wie z. B. Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe oder pädagogische und therapeutische Einzel- und Gruppenangebote für junge Menschen. Junge Menschen haben das Recht, sich in allen Angelegenheit der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Die Jugendhilfe hat auch die Aufgabe, Eltern bei ihrem originären Erziehungsauftrag zu unterstützen. Das Elternrecht wird eingeschränkt durch das „Wächteramt“ des Staates, der über die Ausübung der Pflege und Erziehung durch die Eltern wacht. Wenn das **Kindeswohl** gefährdet ist, kann auch die Inobhutnahme oder Herausnahme aus der Familie notwendig sein. Hierzu ist eine richterliche Entscheidung erforderlich.

Jugendhilfeleistungen werden sowohl von öffentlichen als auch von **freien Trägern** erbracht. Öffentliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte, deren Jugendämter Jugendhilfeaufgaben erfüllen, freie Träger können Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Jugendverbände, Vereine oder Selbsthilfegruppen sein. Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern und von eigenen Maßnahmen absehen, wenn freie Träger in diesem Bereich tätig sind bzw. tätig werden können. Das zuständige Jugendamt informiert darüber, welche Einrichtungen und Organisationen vor Ort freie Träger der Jugendhilfe sind und welche Leistungen angeboten werden.

Neben der Kindertagesbetreuung ist die so genannte **Hilfe zur Erziehung** „Kernstück“ der Kinder- und Jugendhilfe– wie z. B. soziale Gruppenarbeit, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung oder die Unterstützung durch einen Betreuungshelfer.

Sind Erziehungshilfen auf der Basis des SGB VIII angezeigt, muss hierfür ein Antrag gestellt werden: bei Jugendlichen von den Eltern, Heranwachsende beantragen selbst.

Hilfe zur Erziehung wird vom Jugendamt oder den freien Trägern der Jugendhilfe angeboten und erfolgen in Absprache mit den betroffenen jungen Menschen und bei Jugendlichen auch mit dessen/deren Eltern. Bei Jugendhilfeleistungen handelt es sich um ein freiwilliges Angebot, das angenommen oder abgelehnt werden kann. Hilfe funktioniert nur, wenn sie angenommen wird, und setzt deshalb die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit betroffenen jungen Menschen und ggf. den Eltern voraus.

Sind Dritte, etwa Lehrer/innen oder Freunde/innen der Ansicht, dass bei einem/r Jugendlichen ein Hilfebedarf vorliegt, läuft der Weg der tatsächlichen Inanspruchnahme immer über die Eltern. Gesprächsangebote sind hier ein möglicher Zugangsweg. Gerade Lehrer/innen, die auffälliges Verhalten wie etwa massives Schuleschwänzen oder eine ausgeprägte Neigung zu gewalttätigen Auseinandersetzungen feststellen, sind oft unsicher, wie sie sich verhalten sollen. Das zuständige Jugendamt bietet in diesem Fall anonymisierte Fallberatungen an, die helfen können, angemessen vorzugehen, ohne die Privatsphäre der Betroffenen zu verletzen. Nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung kann und muss das Jugendamt auch ohne Einverständnis der Eltern tätig werden.

Bestimmte Formen der Hilfe zur Erziehung können auch in Form von Weisungen und Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) richterlich angeordnet werden. So können Richter/innen Jugendlichen und Heranwachsenden auferlegen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (im SGB VIII heißt diese Maßnahme „Soziale Gruppenarbeit“), sich einem/r Betreuungshelfer/in zu unterstellen oder in einem Heim zu wohnen. Werden diese Maßnahmen, die auf der Basis des SGB VIII einen Angebotscharakter haben, vom Jugendgericht auferlegt, sind sie verpflichtend. Bei Nicht-Erfüllung hat dies für die Betroffenen

Konsequenzen: der/die Richter/in kann eine andere Weisung oder Auflage anordnen oder einen Arrest von bis zu vier Wochen verhängen (Weiteres s. u.).

Literatur

- Ader, Sabine u. a.: Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis, Münster 2001
- Becsky, Stefan u. a.: Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Strukturen – Institutionen – Organisationen, hrsg. vom Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland (IJAB), Bonn 2003
- Handbuch Aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit. Theoretische Grundlagen, Arbeitsfelder, Praxishilfen, hrsg. von G. Becker, T. Simon, Weinheim/München 1995
- Handbuch Jugendsozialarbeit, hrsg. von Gerhard Christe u. Paul Fülber, 2 Bde., Münster 2002
- Hoops, Sabrina / Permien, Hanna / Rieker, Peter: Zwischen null Toleranz und null Autorität. Strategien von Familien und Jugendhilfe im Umgang mit Kinderdelinquenz, Wiesbaden 2001
- Jugendliche fördern und fordern. Strategien und Methoden einer aktivierenden Jugendsozialarbeit, hrsg. von Thomas Gericke u. a., München 2002
- Offene Jugendarbeit und Straßensozialarbeit. Gegensatz, Widerspruch oder Abgrenzung?, hrsg. von B. Kammerer, Nürnberg 1998

- Stolle, Dörte: Dissoziale Jugendliche zwischen Straße, Hilfe und Justiz, Salzhausen 2003
- Was tun wir mit schwierigen Kinder?, hrsg. von Joachim Henkel u. a., Münster 2002
- Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2005

Link

www.jugendhilfe-netz.de

(Online-Projekt der Zeitschrift Jugendhilfe mit Fachinformationen, Rechtsvorschriften und Materialien)

III. Jugendstrafrecht

„Mein Praktikum hab' ich zu Hause gemacht, damals in der Berufsausbildung, drei Monate. Ich mein', da hatte ich täglich nur mit normalen Bürgern zu tun. Und jetzt ist halt dieser krasse Gegensatz da. Ich mein', da muss man sich schon mit beschäftigen, und man muss halt hier auch aufpassen, dass man menschlich nicht irgendwie sich verändert. Da muss ich eigentlich ziemlich viel Wert drauf legen, da beschäftige ich mich auch mit, dass man menschlich halt so bleibt, wie man von der Grundstruktur ist. Es kann natürlich auch passieren, wenn ich nur dieses soziale Randvolk und diese Gewalt dann täglich sehe, oder dieses Elend, dass ich dann selbst irgendwann mal abstumpfe. Und da muss man sich halt mit beschäftigen, dass man das bemerkt, wenn man irgendwie – ich mein', man muss immer so sehen, wen hat man vor sich – ich mein', das sind zwar auch nur Menschen. Nur diese Menschen, im Endeffekt sind die gefährlich für mich, wenn ich zum Beispiel 'ne Durchsuchung mache, dass ich in 'ne Spritze reinfasse oder so was. Und irgendwie hat man dann schon mal einen Tag in Anführungsstrichen mal 'ne Hasskappe auf, dann ist man auch schlecht gelaunt, und das ist nicht immer einfach.“ (Polizistin)⁵

⁵ In: Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998, S. 298

1. Grundlagen

Was wird bestraft?

Es ist die Aufgabe des Strafgesetzbuches (StGB), festzulegen, welche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden und wie hoch die jeweilige Strafe für eine Tat ist. In Abhängigkeit von der Schwere der Tat wird unterschieden zwischen Vergehen und Verbrechen: **Vergehen** sind z. B. Diebstahl, Betrug, Schwarzfahren, Sachbeschädigung oder Graffiti, **Verbrechen** sind z. B. Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag oder Mord. Grundlage für strafrechtliche Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Ordnungswidrigkeiten

Auch Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige Handlungen, die aber noch keine Straftatsbestände darstellen. Hierunter fallen z. B.: einer Behörde den falschen Namen nennen, unzulässigen Lärm machen, Alkohol im Straßenverkehr oder das Halten gefährlicher Tiere. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrigkeiten werden mit **Geldbußen** geahndet. Können Jugendliche und Heranwachsende die verhängte Geldbuße nicht bezahlen, kann der/die Richter/in ihnen statt dessen auferlegen, Arbeitsleistungen zu erbringen, den Schaden wieder gut zu machen oder – bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr – am Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Wer wird strafrechtlich verfolgt?

Jugendstrafrechtlich sanktionierbar sind **Jugendliche** von 14 bis 17 Jahren und **Heranwachsende** von 18 bis 20 Jahren. Kinder (unter 14) sind nicht strafmündig und werden strafrechtlich deshalb nicht verfolgt. Besteht ein Tatverdacht gegen ein Kind, wird von der Polizei und der Staatsanwaltschaft trotzdem ermittelt, um den Sachverhalt aufzuklären und um zu prüfen, ob vielleicht auch Strafmündige an der Tat beteiligt

waren. Verfahren gegen Kinder werden wegen fehlender Strafmündigkeit auf jeden Fall eingestellt. Die Polizei informiert jedoch das Jugendamt, welches prüft, ob Jugendhilfemaßnahmen notwendig sind.

Bei Heranwachsenden wird in Abhängigkeit von ihrer Reife entschieden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird.

Das **Jugendgerichtsgesetz** kommt zur Geltung, wenn ein jugendlicher oder Heranwachsender einer Straftat verdächtig oder überführt ist (§ 1 JGG). Jugendliche können strafrechtlich dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie als reif genug gelten, das Unrecht ihrer Tat einzusehen. Fehlt diese Reife, kommen ausschließlich Maßnahmen zur Erziehung in Frage, die der Jugendrichter anordnen kann. Bei Heranwachsenden entscheidet das Jugendgericht unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Jugendamtes, ob Betroffene wegen einer jugendtypischen Verfehlung oder einer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit nach Jugendstrafrecht oder – wenn die Reife hierzu vorliegt – nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden.

Was ist der Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht?

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass junge Menschen nicht in gleichem Maße Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können wie Erwachsene, da ihre Entwicklung und Reifung noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb steht hier der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Das Jugendgerichtsgesetz, in dem die strafrechtlichen Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende fixiert sind, enthält zwar den im allgemeinen Strafrecht aufgeführten Straftatenkatalog, jedoch ist der Strafraum niedriger und die Sanktionen sollen vorrangig dazu dienen, straffällige Jugendliche und Heranwachsende zu erziehen.

Die **Jugendstrafe** (= Inhaftierung), die härteste Sanktionsform, soll nur verhängt werden, wenn eine „schädliche Neigung“ oder eine schwere Schuld vorliegt (§ 17 JGG). „Schädliche Neigung“ bedeutet, dass mit weiteren erheblichen Straftaten zu rechnen ist. In allen anderen Fällen soll dem delinquenten Verhalten Jugendlicher zunächst mit mildereren Sanktionsformen wie z. B. Weisungen, gemeinnütziger Arbeit oder Anti-Aggressions-Training begegnet werden.

Das Ziel einer Aburteilung von Jugendlichen und Heranwachsenden ist immer eine angemessene erzieherische Reaktion, die auch darin bestehen kann, dass schon die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absieht, was allerdings nur bei leichteren Straftaten zur Anwendung kommt. Um zu prüfen, was erzieherisch sinnvoll ist, wird das Jugendamt über jede Straftat Jugendlicher und Heranwachsender durch die Polizei informiert (Weiteres siehe unter „Beteiligung des Jugendamtes am Strafverfahren“).

2. Urteile in Jugendstrafverfahren: Wie werden Jugendliche bestraft?

„Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höher Effizienz zukommt. Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“⁶

Informelle Erledigung

Wie zu Beginn bereits beschrieben, ist das Ziel der strafrechtlichen Ahndung von Jugendkriminalität eine angemessene erzieherische Reaktion. Die kann – insbesondere bei Ersttätern und bei leichteren Delikten – auch darin bestehen, von einer Strafverfolgung ganz

⁶ Bundestags-Drucksache 11/5829 vom 27.11.89, zit. nach Bernd-Rüdiger Sonnen: Jugendkriminalität und Jugendstraffälligenhilfe, in: Handbuch der Resozialisierung, hrsg. von Heinz Cornel u. a., 2. Aufl. Baden-Baden 2003, S. 69-134

abzusehen. Dieses Vorgehen fasst man unter dem Begriff der „Diversions“, was Umleitung oder Ableitung aus dem Strafverfahren bedeutet.

Bei der Diversion handelt es sich um ein aus den USA stammendes kriminalpolitisches Konzept zur Vermeidung von strafrechtlichen Verfahren und Verurteilungen, dessen Ziel zunächst in der Vermeidung stationärer Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen bestand. Statt dessen sollten Jugendliche und Heranwachsende in ambulanten Programmen betreut werden, insbesondere um die negativen Folgen einer Stigmatisierung zu vermeiden.

In Deutschland wird die Bezeichnung Diversion auf die informelle Erledigung von strafrechtlichen Verfahren der leichten und mittleren Kriminalität angewendet. **Informelle Erledigung** bedeutet, dass von einer Strafverfolgung abgesehen wird.

Rechtliche Basis für die **Diversion** sind die §§ 45 und 47 JGG:

„§ 45 Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 Strafprozessordnung (Bagatellsachen) vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist (...) Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen (...) oder von Auflagen durch den Jugendrichter an (...)“

„§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 Strafprozessordnung (Bagatellsachen) vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Ent-

scheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,

3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme angeordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist. (...)

Wird von einer Strafverfolgung abgesehen und werden so genannte erzieherische Maßnahmen angeordnet, so können dies alle weiter unten beschriebenen ambulanten Maßnahmen sein. Hierunter fallen z. B. Arbeitsauflagen, Betreuungsweisungen oder der Täter-Opfer-Ausgleich.

Bewährung

Man unterscheidet drei verschiedene Formen der **Aussetzung zur Bewährung**:

1. Die **Verhängung der Strafe** wird zur Bewährung ausgesetzt. Auch wenn die Schuld festgestellt ist, kann die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.
2. Die **Strafvollstreckung** wird zur Bewährung ausgesetzt. Bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren kann die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit (zwischen zwei und drei Jahren) ist immer länger als die Dauer der Jugendstrafe. Während der Bewährungszeit können richterlicherseits Auflagen und Weisungen erteilt werden, die eingehalten werden müssen. Bei Nichterfüllung von Auflagen, Weisungen oder Bewährungsaufgaben wird die Bewährung widerrufen und das Urteil vollstreckt, d. h. die zur Bewährung ausgesetzte gesamte Jugendstrafe muss verbüßt werden.
3. Der **Rest einer noch zu verbüßenden Strafe** wird zur Bewährung ausgesetzt. Ist schon ein Teil der Jugendstrafe verbüßt (in der Regel mindestens sechs Monate), kann der Rest zur Bewährung ausgesetzt

werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist die Aussetzung zur Bewährung nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt wurde.

Eine Bewährung wird auch **widerrufen**, wenn eine neue Straftat begangen wird.

Unterstellt der/die Richter/in Betroffene einem/r Bewährungshelfer/in, muss während der Bewährungszeit Kontakt zu diesem/r gehalten werden. Bewährungshelfer/innen haben die Aufgabe, betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu helfen, ihre Schwierigkeiten zu bewältigen, indem sie sie etwa bei der Schuldenregulierung, bei der Arbeitssuche oder bei Behördengängen unterstützen. Außerdem sollen sie die Erfüllung erteilter Weisungen und Auflagen überwachen und Verstöße dem/der Richter/in mitteilen.

Kontaktadressen:

DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 0221 / 94 86 51 20, www.dbh-online.de

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB), Extumer Weg 10, 26603 Aurich, Tel. 049 41 / 619 28, www.bewaehrungshilfe.de

Ambulante Maßnahmen

a) Erziehungsmaßregeln

Unter **Erziehungsmaßregeln** fallen richterliche Weisungen (§ 10 JGG) und die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG).

Richterliche Weisung

Nach § 10 JGG kann der/die Richter/in Jugendlichen und Heranwachsenden folgende **Weisungen** auferlegen:

- „1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu leben,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.“

In § 12 JGG ist die richterliche Anordnung verankert, **Hilfe zur Erziehung** nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen folgende Formen:

Jugendlichen und Heranwachsenden wird auferlegt, eine Erziehungsbeistandschaft in Anspruch zu nehmen (§ 30 SGB VIII) oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer betreuten Wohnform zu wohnen (§ 34 SGB VIII).

b) Zuchtmittel

Reichen nach Ansicht der/des Richters/in Erziehungsmaßregeln als Sanktion nicht aus und ist eine Jugendstrafe nicht geboten, können nach § 13 JGG folgende **Zuchtmittel** zur Anwendung kommen:

- „1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,

3. der Jugendarrest.“

Auflagen

Nach § 15 JGG kann der/die Richter/in dem/der Jugendlichen oder Heranwachsenden auferlegen,

- „1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutmachen,
- 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
- 3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- 4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.“

Bei der Arbeitsauflage muss wie bei der Arbeitsweisung, die als Erziehungsmaßregel ausgesprochen werden kann, eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden in einer sozialen Einrichtung gearbeitet werden. Zur Zahlung eines Geldbetrages können Jugendliche und Heranwachsende verurteilt werden, wenn sie über Einkommen verfügen und die Zahlung in Anbetracht ihrer finanziellen Verhältnisse angemessen ist.

c) Täter-Opfer-Ausgleich

„Der Täter-Opfer-Ausgleich ist gerade für jugendliche Straftäter ein unersetzbares Lernfeld: Hier und jetzt muss Wiedergutmachung geleistet werden. Hier und jetzt muss man sich mit dem Opferleid auseinandersetzen. Er bietet beiden Seiten die Gelegenheit, sich außergerichtlich und unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten zu einigen. Die persönliche Begegnung des Täters mit seinem Opfer regt ihn zum Nachdenken an und gemeinsam suchen sie nach einem Weg zur Wiedergutmachung.“

(Gerd Delattre, Leiter des Service-Büros für Täter-Opfer-Ausgleich in Köln, in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau vom 12. Oktober 2005)

„Kritisch anzumerken ist, dass beim Täter-Opfer-Ausgleich die gesellschaftlichen Verhältnisse außen vor bleiben. So als spiele sich Kriminalität im luftleeren Raum zwischen Personen ab. Menschliches Handeln ist Ergebnis von Persönlichkeit und Situation. Es muss auch immer wieder daran erinnert werden, dass auch die Täter Opfer sind – nicht nur von den Verhältnissen, etwa dem prügelnden Vater, sondern auch von Straftaten aller Art.“
(Klaus Jünschke, Kölner Appell gegen Rassismus e. V., im Interview)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu vereinbaren. Beide Parteien, also sowohl Opfer als auch Täter, müssen mit dieser Maßnahme einverstanden sein. Ziel ist, den Konflikt zu besprechen und zu bereinigen und den entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Hierbei müssen zum einen die Opferinteressen berücksichtigt werden und zum anderen muss dem Täter die Möglichkeit gegeben werden, sich mit seiner Tat und deren Folgen auseinander zu setzen.

Bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs helfen erfahrene Vermittler/innen, die auch die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zur Wiedergutmachung kontrollieren. Die **Wiedergutmachung** kann in einer Entschuldigung, Schmerzensgeld, Schadensersatz oder Arbeitsleistung zur Behebung des Schadens bestehen.

Initiiert werden kann ein Täter-Opfer-Ausgleich von den Betroffenen selbst (Täter und/oder Opfer), von der Polizei oder von der Staatsanwaltschaft, die eine Ausgleichsstelle mit der Durchführung beauftragen. Nach einem erfolgreichen Ausgleich kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; bei einem Misserfolg kann sie Anklage erheben und damit das Verfahren fortsetzen.

Kontaktadressen

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung,
Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 02 21 / 94 86 51 22,
www.toa-servicebuero.de

Bundesweite Suche von Fachstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich über das Adressbuch „TOA“, online unter

www.toa-servicebuero.de

Internationaler Bund, Burgstr. 106, 60334 Frankfurt a. M., Tel. 069 / 945 450 (bietet bundesweit sozialpädagogische Maßnahmen für delinquente Jugendliche an, wie z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Training, Ansprechpartner für Arbeitsweisungen, Betreuungsweisungen, betreutes Wohnen, U-Haft-Vermeidung)

Literatur

- Bevor der Knast kommt ... Sozialarbeit zwischen Konfrontation und Verständnis. Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung der AWO Chemnitz, hrsg. von der Arbeiterwohlfahrt Chemnitz, Chemnitz 2002
- Hartmann, Arthur: Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht, München 1995
- Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln. Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts „Waage“, Bonn 1990
- TOA-Standards. Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs. Konzeption, Organisation, Außendarstellung, Anforderungen, Durchführung, Anhang, 5. unveränderte Aufl., online-Publikation des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 02 21 / 94 86 51 22, www.toa-servicebuero.de

d) Sozialer Trainingskurs

„Aber manchmal denke ich mir, manche Menschen, die sind doof, die können gar nicht verstehen, was man sagt mit Wörtern, die raffan das gar nicht. Also so zum Beispiel: 'Jetzt hör' mal auf und versuch's mit Wörtern zu erklären!' Und dann denk' ich immer, bei denen gerade, bei denen hilft wirklich nur noch Schlagen, damit sie's merken, wie' s langgeht.“⁷

Soziale Trainingskurse gehören zu den Weisungen gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz, können aber auch auf der Grundlage von § 29 SGB VIII vom Jugendamt bzw. freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden und heißen hier Soziale Gruppenarbeit.

Handelt es sich um eine richterliche Weisung, sind Betroffene zur Teilnahme verpflichtet. Die durchführende Organisation (Jugendamt oder freier Träger) muss dem Gericht in diesem Fall mitteilen, ob der/die Jugendliche oder Heranwachsende erfolgreich teilgenommen hat.

Bei sozialen Trainingskursen handelt es sich um eine Gruppenmaßnahme, die über die Dauer von mehreren Wochen oder auch Monaten stattfindet. Ein sozialer Trainingskurs ist sinnvoll für Jugendliche und Heranwachsende, die (strafrechtlich auffällige) Schwierigkeiten im Umgang mit anderen oder sich selbst haben, und deshalb in einer Gruppe ein geeignetes Lernfeld finden können.

Inhaltlich geht es zunächst um die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat, den Beweggründen und Ursachen. In einem weiteren Schritt sollen sich Betroffene neue Orientierungs- und Handlungsfähigkeiten erarbeiten, um eine eigenständige verantwortliche Lebensführung zu ermöglichen und um erneuter Straffälligkeit vorzubeugen. Hierzu gehört es, angemessene Konfliktlösungsstrategien einzuüben. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen die Möglichkeit bekommen, Entwicklungsdefizite aufzuholen und sich sozial angemessener zu verhalten, um damit ihre Chancen in der Gesellschaft trotz sozialer Benachteiligung zu verbessern.

⁷ In: Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998, S. 193

Anti-Aggressivitätskurs

Hierbei handelt es sich um eine Sonderform des sozialen Trainingskurses. Dieses Angebot richtet sich speziell an Jugendliche und Heranwachsende, die zu erhöhter Gewaltbereitschaft neigen. Ziel des Kurses ist eine Aufarbeitung des Gewaltdeliktens und eine Auseinandersetzung mit dessen Ursachen. Eingesetzt werden u. a. Körperwahrnehmungs-, Entspannungs- und Selbsterfahrungsübungen.

Literatur

- Petermann, Franz, Petermann, Ulrike: Training mit Jugendlichen. Förderung von Arbeits- und Sozialverhalten, 6. überarbeitete Aufl., Göttingen 2000
- Bittl-Drempetic, Karl-Heinz: Gewaltfrei handeln – Ein Handbuch für die Trainingsarbeit, 1994, ISBN 3-924523-21-5
- Weidner, J. Jens u. a.: Gewalt im Griff, Band 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, Weinheim 2003

e) Arbeitsleistung

Arbeitsleistungen können sowohl als Erziehungsmaßregel (Arbeitsweisung) oder als Zuchtmittel (Arbeitsaufgabe) angeordnet werden, die rechtlichen Grundlagen für die Arbeitsleistung sind in § 10 bzw. in § 15 JGG verankert.

Erzieherisch sind sie an der Tat orientiert und dienen dem Schuldgleichgewicht (Wiedergutmachung). Die Ableistung **gemeinnütziger Arbeit** bietet den Betroffenen die Möglichkeit, einem strukturierten Tagesablauf nachzugehen, sich sinnvoll zu beschäftigen und Erfahrungen im Arbeitsleben zu sammeln.

Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit findet über die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe statt, die Einsatzstellen bereitstellen.

Typische Einsatzstellen sind z. B. öffentliche Einrichtungen, Schulen oder Fahrradwerkstätten.

Literatur

- Schwitzen statt Sitzen. Gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Strafe in Europa, hrsg. von Wolfgang Krell, Weimar 2003
- Schwitzen statt Sitzen. Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit, hrsg. vom DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und Deutschem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Köln 2004

f) Betreuungsweisung

Eine Betreuungsweisung ist als Erziehungsmaßregel gesetzlich in § 10 JGG verankert und verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende, sozialpädagogische Betreuung in Anspruch zu nehmen. Auch das SGB VIII sieht diese Hilfeform in § 30 als freiwilliges Angebot vor.

Es handelt sich um eine intensive Einzelfallhilfe, die über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten erfolgt, mit dem Ziel, die komplexen und vielfältigen Problemlagen der Betroffenen mit Unterstützung eines/r **Betreuungshelfers/in** zu bewältigen. Die Betreuungsweisung ist dann geeignet, wenn eingriffsschwächere Sanktionen wie Verwarnung, Täter-Opfer-Ausgleich oder Arbeitsaufgaben nicht ausreichen und bietet die Möglichkeit, individuell auf betroffene Jugendliche und Heranwachsende einzugehen. Der hierfür nötige zeitliche Aufwand ist sehr hoch.

Betreuungshelfer/innen sind Ansprechpartner bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und helfen Betroffenen bei Behördengängen und bei Konflikten in Schule, Ausbildung, Arbeit oder bei Konflikten mit den Eltern. Die häufigsten Inhalte, die gemeinsam bearbeitet werden sind: Schule, Ausbildung, Beruf, Arbeit, Wohnen, Schulden, Familie und

soziales Umfeld, Drogen und Sucht, Freizeit und die Auseinandersetzung mit der eigenen Person.

Ist eine Betreuungsweisung richterlich angeordnet und wird ihr von Seiten des/der Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht oder unzureichend nachgekommen, so dass der/die Betreuungshelfer/in zu dem Schluss kommt, dass die Fortsetzung der Maßnahme nicht sinnvoll ist, entscheidet das Jugendgericht über die Aufrechterhaltung oder aber Umwandlung der Betreuungsweisung. Schlimmstenfalls droht ein vierwöchiger Arrest.

Erziehungsregister

Jugendrichterliche Entscheidungen, die als Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden, werden im Erziehungsregister eingetragen. Auskunft über diese Eintragungen erhalten nur Jugendämter, Strafgerichte, Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsbehörden. Eintragungen werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, sofern im Bundeszentralregister (siehe dort) keine Verurteilungen vermerkt sind.

Weitere Jugendhilfeleistungen

Auf der Grundlage des SGB VIII werden von Seiten des Jugendamtes im Rahmen der **Hilfe zur Erziehung** noch zwei weitere Hilfeleistungen für gefährdete junge Menschen angeboten: bei der **Erziehung in einer Tagesgruppe** (§ 32 SGB VIII) handelt es sich um eine teilstationäre Maßnahme, bei der Betroffene noch zu Hause wohnen und tagsüber in einer Betreuungseinrichtung wie zum Beispiel einer Tagesgruppe oder einem Hort untergebracht sind. Hierunter fallen etwa Angebote für Schulverweigerer.

Das Angebot der **Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung** (§ 35 SGB VIII) geht über die Betreuungshilfe hinaus und ist über einen längeren Zeitraum angelegt. Junge Menschen bekommen hier ein/e Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in zur Seite gestellt, der/die täglich erreichbar ist. Es kann auch nötig sein, dass Jugendliche und Betreuende für eine Zeitlang zusammen wohnen oder im Rahmen einer erlebnispädagogischen Maßnahme ein Aufenthalt an einem anderen Ort durchgeführt wird, um Betroffene aus ihrer alten Umgebung herauszuholen und Lernprozesse in Gang zu setzen.

Literatur

- Brakhage, Monika / Drewniak, Regine: „Sonst wäre ich im Knast gelandet...“ – Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen, Baden-Baden 1999
- Drewniak, Regine: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige, Baden-Baden 1996
- Leistungsbeschreibung der Landesarbeitsgemeinschaft der Brücke-Projekte in NRW, ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), Bezug kostenlos über Verein sozial-integrativer Projekte, Wasserstr. 9, 48147 Münster, Tel. 0251 / 464 68
- Werner-Eschenbach, Susanne: Jugendstrafrecht. Ein Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute, Frankfurt a. M. / Berlin 2005
- Weyel, Frank H.: Hilfe statt Knast. Jugend vor Kriminalität schützen. Nördlingen 2002 (vergriffen)

Stationäre Maßnahmen

a) Jugendarrest

Bei Jugendarrest handelt es sich um ein Zuchtmittel, das in speziellen Jugendarrestanstalten vollzogen wird. Jugendarrest wird in der Regel dann verhängt, wenn ambulante Maßnahmen bereits mehrmals vergeblich verhängt wurden und eine Jugendstrafe vermieden werden soll. „Abgesessen“ wird der Jugendarrest in speziellen Jugendarrestanstalten in Form von Freizeitarrrest an Wochenenden, Kurzarrest und Dauerarrest, der bis zu vier Wochen dauern kann.

b) Jugendstrafe

„Hier gibt es keine Nische, keine Ecke, die etwas Geborgenheit bieten könnte, hier ist alles einsehbar, kontrollierbar, hier bewegt man sich wie in einer Halle, die keinerlei Möglichkeiten des Zurückziehens erlaubt.“⁸

Bei der Jugendstrafe handelt es sich um eine Haftstrafe mit und ohne Bewährung. Die Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre. Die Jugendstrafe soll so bemessen werden, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist (§18 JGG). Ziel der Jugendstrafe ist es, betroffene Jugendliche und Heranwachsende dahingehend zu beeinflussen und zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 91 JGG, Aufgabe des Jugendstrafvollzugs
„Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.“

Eine Jugendstrafe, die zwei Jahre überschreitet, kann nicht mehr zur **Bewährung** ausgesetzt werden. Nach Verbüßung einer Jugendstrafe sind Betroffene **vorbestraft**.

Eine vorzeitige Haftentlassung ist möglich, wobei der Rest der Jugendstrafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Bei einer Strafe von mehr als einem Jahr muss mindestens ein Drittel abgesessen werden, damit eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung möglich ist. In der Regel wird nach der Hälfte oder nach Zweidrittel der Haftstrafe geprüft, ob eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung möglich ist.

⁸ In: Jansen, Irmgard: Mädchen in Haft. Devianz-pädagogische Konzepte, Opladen 1999, S. 22

Literatur

- Hosser, Daniela: Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Hafterleben und protektive Faktoren bei jungen Männern, Baden-Baden 2001
- Koesing, Almut u. a.: Gitterblick. Gesichter und Geschichten aus dem Strafvollzug, Bremen 2005
- Kury, Helmut / Brandenstein, M.: Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Bd. 51/2002, S. 22-33
- Walter, Michael: Strafvollzug, Stuttgart / München 1999
- Wir sagen aus. Biographische Geschichten und Interviews jugendlicher Gefangener, hrsg. von Reinhard Nolle / Anke Hildebrandt, Kassel 2004

Bundeszentralregister

„Ich will dann mit offenen Karten spielen und sagen, dass ich aus dem Knast komme. Manche werden mit Sicherheit dann am Schlucken sein. Aber ich will, dass man uns generell eine Chance gibt. Egal, ob man nun ein BtMler (Betäubungsmittelgesetz) oder ein Mörder ist. Wir sind schließlich auch Menschen. Wir haben halt einen Fehler gemacht. Aber bekanntlich lernt man ja aus Fehlern. Die meisten, die länger im Knast bleiben, verstehen, was sie draußen falsch gemacht haben. Die meisten Langstraffer führen zudem psychologische Gespräche. Die Psychologinnen und die Sozialarbeiterinnen, aber auch die Vertrauensbeamten geben sich dabei viel Mühe. Aber meistens gewinnen wir die Einsicht selber, weil wir hier viel Zeit für uns haben. Also Zeit zum Nachdenken.“

Man gewinnt dadurch eine ganz andere Einstellung, aber auch das Verhalten wird anders. Man sieht, was richtig und was falsch ist. Etwas, was wir draußen nicht gesehen haben.“ (Stefanie, 19 Jahre, verurteilt wegen Mordes zu neun Jahren Haft)⁹

Verurteilungen zu **Jugendstrafe**, die nicht zur Bewährung ausgesetzt sind, werden im Bundeszentralregister in Berlin eingetragen. Das Gleiche gilt, wenn eine Bewährung widerrufen wurde und in der Folge eine Haftstrafe verbüßt werden muss.

Auskunfts berechtigt sind nur Behörden, keine Privatpersonen, Betriebe oder Schulen. Eintragungen werden nach fünf bis zehn Jahren gelöscht. Eintragungen im Bundeszentralregister werden im **Führungszeugnis** eingetragen. Über ihr Bestehen darf aber im Führungszeugnis schon nach drei bis fünf Jahren keine Auskunft mehr erteilt werden. Wenn das Führungszeugnis keine Eintragungen mehr enthält, gelten Betroffene nicht mehr als vorbestraft.

c) Heimunterbringung

„Warum ich im Heim bin, das war erst so wegen dem Streunen. Da wollten sie halt mal durchgreifen. Es hieß so, ja, Nina wurde da und da gesichtet ... Zum Anfang wollt ich ja ins Heim, weil Zuhause hat's mir dann irgendwann nicht mehr gepasst. Und dann war ich halt im Heim drin und hab halt gesehen, wie es ist. Dann hat mir das Ganze ehrlich schon nicht mehr gepasst und dann bin ich halt wieder heim. Und da ist es dann auch irgendwie beschissen gewesen, weil immer das ganze Gestreite dazu. Das hat mir auch nicht gefallen, dann bin ich halt wieder weg.“ (Nina)¹⁰

⁹ In: Kübbeler, Brigitte und Dieter: Knast. Eine Dokumentation, Oldenburg 2003

¹⁰ In: Pankofer, Sabine: Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen, Weinheim/München 1997, S. 106

Können Jugendliche nicht mehr bei ihren Eltern leben, ist eine Heimunterbringung oder betreutes Wohnen möglich. Die Aufnahme in ein Heim oder eine betreute Wohngruppe muss bei Minderjährigen von den Eltern beantragt werden. Die Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngruppe ist auch auf richterliche Weisung hin möglich (§ 10 JGG), ist aber ohne die Zustimmung und Bereitschaft der betroffenen Jugendlichen schwerlich durchzuführen.

d) Geschlossene Unterbringung

„Ich war im Heim in G. (Stadt), geschlossenen, also Erziehungs-, äh – damit die mich erziehen so, damit ich ruhiger wird' und so, ne. Von da aus nach E. (Stadt), bin ich da in so'n freien Heim gekommen. Und von da aus dann nur Knast. Knast, Knast, Knast.“¹¹

Nach § 71 Abs. 2 JGG können Richter/innen die geschlossene Unterbringung in einem Heim als vorläufige Anordnung über die Erziehung anordnen oder auch zur Vermeidung der Untersuchungshaft (§ 72 Abs. 4 JGG).

Bei der geschlossenen Unterbringung handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme, die richterlich genehmigt werden muss und die nur bei einer **Selbst- bzw. Fremdgefährdung** zur Anwendung kommt. Bevor der/die Strafrichter/in eine geschlossene Unterbringung anordnen kann, muss der/die Familienrichter/in zustimmen.

Rechtliche Grundlage ist § 1631b BGB. Auch in Kinder- und Jugendpsychiatrien können Minderjährige bei entsprechenden Indikationen geschlossen untergebracht werden. Auch hier ist eine richterliche Genehmigung erforderlich. Die Unterbringungsdauer ist in der Regel befristet auf ein Jahr, bei offensichtlich längerer Unterbringungsbedürftigkeit auf maximal zwei Jahre.

Die Verfahrensregeln im FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) stärken die Beteiligungsrechte von

¹¹ In: Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998, S. 205

betroffenen Jugendlichen: der Richter muss sie vor der Anordnung der Unterbringung anhören, es muss ein psychologisches Gutachten eingeholt werden und die Bestellung eines Verfahrenspflegers für Minderjährige ist gesetzlich vorgeschrieben.

Literatur

- Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme – Indikationen, Settings, Verfahren. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 42, hrsg. vom Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Straße des 17. Juni, 10623 Berlin, Tel. 030 / 39 00 10

Link

www.geschlossene-unterbringung.de

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Wie im allgemeinen Strafrecht können auch im Jugendstrafrecht Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt werden (§ 7 JGG). Hierzu gehören die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder der Führerscheinentzug. Ein **Führerscheinentzug** kann in der Regel bei Verstößen im Straßenverkehr angeordnet werden. Je nach Schwere kann der Richter ein Fahrverbot aussprechen oder den Führerschein entziehen. Bei Führerscheinentzug kann drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist ein neuer Führerschein beantragt werden. Dauert der Entzug länger als zwei Jahre, muss eine neue Fahrprüfung abgelegt werden.

3. Das Strafverfahren

Festnahme

Werden Jugendliche oder Heranwachsende einer Straftat verdächtig, können sie von der **Polizei** vorläufig festgenommen werden. Die Polizei beantragt bei der Staatsanwaltschaft einen **Haftbefehl**, der ausgestellt wird, wenn ein dringender Tatverdacht und ein Haftgrund vorliegen. Ein Haftgrund liegt vor, wenn Fluchtgefahr besteht (die zu erwartende Strafe sehr hoch ist oder Betroffene keinen festen Wohnsitz haben), wenn die Gefahr der Beweismittelvernichtung besteht oder die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten. Die vorläufige Festnahme kann bis Mitternacht des folgenden Tages dauern.

Haftrichter

Nach einer Festnahme müssen Betroffene dem Haftrichter vorgeführt werden. Hier kann die Aussage verweigert werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss sofort ein Rechtsanwalt bestellt werden, wenn ein Haftbefehl erlassen wird und der Jugendliche in Untersuchungshaft kommt. Bei Heranwachsenden muss erst nach drei Monaten Untersuchungshaft ein Pflichtverteidiger bestellt werden.

Beim Haftrichter ist ebenfalls ein Vertreter der **Jugendgerichtshilfe** anwesend (s. u.); Betroffene können sich auch durch einen Rechtsbeistand unterstützen lassen. Falls betroffene Jugendliche bereits eine/n Bewährungshelfer/in haben, sollte Kontakt aufgenommen werden, damit diese/r bei der Vernehmung ebenfalls anwesend ist und ggf. zu Gunsten des/r Betroffenen aussagen kann.

Der Haftrichter entscheidet, ob Untersuchungshaft angeordnet wird, die Unterbringung in einem Heim oder die Freilassung. Droht Untersuchungshaft, kann der Haftrichter Haftverschonung gewähren oder die Unterbringung in einem Heim anordnen (§ 72 Abs. 4 JGG).

Untersuchungshaft

§ 72 Abs.1 Satz 1 JGG: „Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.“

In § 72 a JGG ist verankert, dass die Jugendgerichtshilfe in Haftsachen heranzuziehen ist, d. h. unverzüglich vor der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten ist. Bereits vor der vorläufigen Festnahme ist die Jugendgerichtshilfe zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass ein Haftbefehl beantragt wird.

Typische **Haftgründe** für Untersuchungshaft sind: Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder der Verdacht schwerer Straftaten wie Vergewaltigung oder Totschlag. Ungünstig ist es, wenn Betroffene keinen festen Wohnsitz haben, weil sie dann für das Gericht nicht erreichbar sind. In diesem Fall bieten viele Jugendämter die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufnahme in eine Wohngruppe, um die **Untersuchungshaft** zu vermeiden.

Wird Untersuchungshaft angeordnet, können Betroffene sofort einen Antrag auf **Haftprüfung** stellen. Hierüber entscheidet ein anderer Richter innerhalb von zwei Wochen. Einer Entlassung wird nur zugestimmt, wenn „draußen“ günstige, d. h. stabile Bedingungen für den/die Jugendliche zu erwarten sind, etwa, wenn sich Eltern oder Verwandte bereit erklären, den/die Jugendliche aufzunehmen oder wenn das Jugendamt einen Heimplatz bereit stellt.

Droht ein/e Jugendliche/r in U-Haft genommen zu werden, muss der Haftrichter unverzüglich einen **Pflichtverteidiger** bestellen. Betroffene können sich auch selber einen Verteidiger suchen, der dann später auf Antrag als Pflichtverteidiger bestellt werden kann. In der Regel darf die Untersuchungshaft sechs Monate nicht überschreiten.

Ermittlungsverfahren

Ein Ermittlungsverfahren kann durch die **Polizei**, durch die Anzeige Dritter oder durch Selbstanzeige eingeleitet werden. Die Polizei ist nach Kenntnisnahme des Verdachts einer Straftat zur Ermittlung verpflichtet.

Wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar ist, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen, unterrichtet die

Polizei das Jugendamt. Spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft ist das Jugendamt zu unterrichten (Weiteres s. u.). Bei Jugendlichen werden aufgrund der Minderjährigkeit die Eltern informiert. Je nach Schwere der Tat kann es direkt zu einer **Festnahme** (siehe S. 41) kommen oder zunächst zu einer Vorladung zur Vernehmung bei der Polizei. In der Vernehmung werden Betroffene darauf hingewiesen, was ihnen vorgeworfen wird und gegen welche Strafvorschriften verstoßen wurde. Betroffene können sich schon vor der Vernehmung einen Verteidiger zur Hilfe nehmen. Es besteht keine Pflicht zur Aussage; verweigern Betroffene die Aussage und überlegen es sich – etwa nach der Beratung durch einen Rechtsanwalt – doch anders, können sie sich immer noch äußern.

Ohne richterliche Genehmigung kann die Polizei einen Tatverdächtigen 48 Stunden lang festhalten. Sie muss unverzüglich ermitteln und darf körperliche Gewalt nur dann einsetzen, wenn sich betroffene Jugendliche wehren.

*„Die Jugendlichen berichten immer wieder, dass die Unterbringung in einer Zelle auf dem Polizeipräsidium sie geschockt hat. Die Zellen im Polizeigewahrsam haben keine Fenster und die Jugendlichen dürfen nicht rauchen und haben nichts zum Lesen oder zum Musikhören. Die erkennungsdienstliche Behandlung erleben sie in der Regel auch als belastend. Wenn ihnen Fingerabdrücke genommen werden, fühlen sie sich behandelt 'wie ein richtiger Verbrecher'.“
(Klaus Jünschke, Kölner Appell gegen Rassismus e. V., im Interview)*

Hat die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen und die Ermittlungsakte an die **Staatsanwaltschaft** weitergeleitet, entscheidet diese, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und das Verfahren gegen den/die Jugendliche oder Heranwachsende/n weiter verfolgt wird oder ob das Verfahren mangels Tatverdacht oder wegen geringer Schuld eingestellt wird.

Das Jugendgerichtsgesetz (§ 45 JGG) sieht drei Möglichkeiten vor, in denen die Staatsanwaltschaft ein **Verfahren** bereits vor Anklageerhebung **einstellen** kann:

- bei geringfügigem Tatvorwurf auch ohne flankierende erzieherische Maßnahmen (§ 45 JGG Abs. 1)
- wenn geeignete erzieherische Maßnahmen bereits eingeleitet oder stattgefunden haben (auf der Basis von SGB VIII oder auch durch die Eltern) und eine weitere Strafverfolgung deshalb entbehrlich erscheint (§ 45 JGG Abs. 2)
- wenn beschuldigte Jugendliche ihre Tat gestehen und der/die Jugendrichter/in sie mündlich ermahnt hat oder Auflagen oder Weisungen erteilt hat, ohne eine Anklage zu erheben (§ 45 JGG Abs. 3)

Auch die Jugendrichter/innen haben die Möglichkeit, auch noch nach Anklageerhebung das Verfahren einzustellen.

Die Staatsanwaltschaft kann betroffene Jugendliche ebenfalls zu einer Vernehmung laden, die Teilnahme ist Pflicht, ansonsten droht eine polizeiliche Vorführung. Auch bei Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft kann die Aussage verweigert werden. Das Vernehmungsprotokoll muss vom Jugendlichen unterschrieben werden.

Das Ermittlungsverfahren bzw. das Vorverfahren endet, indem die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt.

Eröffnungsverfahren

Wird **Anklage** erhoben, geht die Anklageschrift den Betroffenen, bei Minderjährigkeit auch den gesetzlichen Vertretern, dem zuständigen Gericht und der Jugendgerichtshilfe zu. Der/die Richter/in entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren eröffnet wird oder ob das Verfahren gemäß § 47 JGG eingestellt wird. Auch hier hat der/die Richter/in verschiedene Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung, ähnlich wie in § 45 JGG.

Anklageschrift

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft enthält Angaben darüber, welche Straftaten dem/r Beschuldigten vorgeworfen werden, gegen welche Gesetze verstoßen wurde und welche Beweismittel vorliegen. Bei entsprechender Schwere der Straftat beantragt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die Anklageschrift geht dem/der Beschuldigten schriftlich zu. In der Regel haben Beschuldigte sieben Tage Zeit, um sich zu den Vorwürfen nochmals schriftlich zu äußern. Ausländische Angeklagte haben Anspruch auf Übersetzungen und Dolmetscher.

Das Hauptverfahren: die Gerichtsverhandlung

Entscheidet der/die Richter/in, das Verfahren zu eröffnen, beginnt das Hauptverfahren. Ein Termin für die Gerichtsverhandlung wird festgesetzt. Angeschuldigte sind verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen, ansonsten werden sie polizeilich vorgeführt.

Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich. Die Eltern können jedoch teilnehmen. Gerichtsverhandlungen gegen Heranwachsende sind dagegen öffentlich, hier kann jedoch ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.

Der Ablauf der Verhandlung ist in der Strafprozessordnung festgelegt. Zunächst verliest die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift und beginnt die Beweisaufnahme. Hierzu kann sich der/die Beschuldigte äußern, muss aber nicht. Anschließend werden die **Zeugen** befragt. Auch Angeklagte haben das Recht, Fragen an die Zeugen zu richten, etwa wenn sie den Eindruck haben, dass etwas vergessen oder falsch wiedergegeben wurde. Ebenfalls haben Beschuldigte die Möglichkeit, das Gericht zu bitten, weitere Zeugen zu hören.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme äußert sich die Jugendgerichtshilfe (s. u.) und ggf. die Bewährungshilfe. Nachdem die Staatsanwaltschaft eine Strafe oder eine Maßnahme beantragt hat und ggf. der/die Verteidiger/in einen Schlussvortrag gehalten hat, kann sich der/die Beschuldigte noch einmal zu seiner Straftat äußern.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet anschließend das **Urteil**, das entweder ein Freispruch oder ein Schuldspruch sein kann.

Vollstreckung

Liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, folgt das Vollstreckungsverfahren. Bei Jugendlichen ist hierfür der/die Jugendrichter/in zuständig. Wendet der/die Richter/in bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht an,

gilt für die Vollstreckung die gleiche Regelung. Werden Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, ist die Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung zuständig.

Beteiligung des Jugendamtes am Strafverfahren: Jugendgerichtshilfe

Wird strafrechtlich gegen Jugendliche und Heranwachsende ermittelt, ist immer das Jugendamt beteiligt.

Grundsätzlich hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Um dieses Recht zu gewährleisten, soll die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Damit ist die Jugendhilfe verpflichtet, auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zur Realisierung dieser Ziele tätig zu werden.

Rechtliche Grundlage für die Beteiligung des Jugendamtes bilden § 2 Abs. 3 Nr. 8 und § 52 SGB VIII in Verbindung mit §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG. Danach hat das Jugendamt, genauer die **Jugendgerichtshilfe** in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken und erzieherische Aufgaben wahrzunehmen. Sie prüft den Hilfebedarf des/der Beschuldigten, leitet geeignete Hilfen ein und informiert darüber die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Die Jugendgerichtshilfe ist zwingend rechtzeitig über den Termin der Hauptverhandlung und über Folgetermine zu informieren und hat während der Verhandlung ein Rederecht.

Jugendgerichtshelfer/innen sind Sozialarbeiter/innen im zuständigen Jugendamt. Sie bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Einschätzung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des/r Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Im Einzelnen haben die Jugendgerichtshelfer/innen die Aufgabe, Kontakt zu betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden aufzunehmen und diese zu beraten und zu unterstützen. Das Gespräch mit

den betroffenen jungen Menschen und – bei Minderjährigkeit – den gesetzlichen Vertretern soll dazu dienen, die familiäre und soziale Situation des/der Beschuldigten zu klären. Außerdem sollen Betroffene über den weiteren Ablauf des Verfahrens und dessen Folgen informiert werden. Hierunter fallen auch Möglichkeiten der Schadensbegrenzung und Beratung zu weiterführenden Fragen wie Wohnung, Schule oder Ausbildung.

Dem Gericht wird ein schriftlicher Bericht über das Gespräch vorgelegt und ein Vorschlag über Art und Höhe des Strafmaßes gemacht. Die Jugendgerichtshilfe äußert sich dazu, ob betroffene Jugendliche und Heranwachsende als verantwortlich für die Tat anzusehen sind und ob Heranwachsende nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht beurteilt werden sollten. Die Jugendgerichtshilfe kann lediglich Empfehlungen aussprechen, die Entscheidung trifft der/die Richter/in.

Wichtig ist auch die Möglichkeit der Jugendgerichtshilfe, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft eine Empfehlung für die **Beendigung des Verfahrens** zu geben. Wenn Leistungen der Jugendhilfe oder andere soziale Maßnahmen in Betracht kommen, kann die Staatsanwaltschaft aufgrund dieser Information im weiteren Verlauf prüfen, ob sich damit ein strafrechtliches Verfahren erübrigt oder ob es Alternativen zur Untersuchungshaft gibt. Wenn U-Haft oder Strafhaft angeordnet wird, hat die Jugendgerichtshilfe uneingeschränkten Zugang zu dem/der Inhaftierten.

Von ihrem Aufgabenprofil her ist die Jugendgerichtshilfe zwischen Klient/in und Gericht angesiedelt: zum einen soll sie betroffene Jugendliche und Heranwachsende begleiten und in der Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützen, zum anderen arbeitet sie dem Gericht zu, in Form von Stellungnahmen und durch die Überwachung gerichtlicher Auflagen und Weisungen.

Literatur

- Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Bezug über 0511 / 348 36 40, www.dvjj.de
- Klier, Rudolf et al.: Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. Handbuch für die Praxis sozialer Arbeit, 2. neu bearbeitete Aufl. Regensburg / Berlin 2002
- Riekenbrauk, Klaus: Einführung in das Strafrecht für Studium und Praxis der sozialen Arbeit, Münster 2000
- Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, hrsg. von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstituts, München 2001
- Trenczek, Thomas: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe, Weinheim / Basel / Berlin 2003

Ansprechpartner

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Fachverband für Jugendstrafrecht und Jugendhilfe, Lützerodestr. 9, 30 161 Hannover, Tel. 05 11 / 348 36 40, www.dvjj.de

Link

www.polizei-newsletter.de

Zuständige Gerichte

a) Jugendgericht

Das Jugendgericht ist zuständig bei Verurteilungen zu Weisungen, Arrest oder Jugendstrafe bis zu höchstens einem Jahr; hier entscheidet der/die Jugendrichter/in allein.

b) Jugendschöffengericht

Das Jugendschöffengericht ist zuständig für Straftaten, bei denen ein höheres Strafmaß als beim Jugendgericht erwartet wird (ab einem Jahr Jugendstrafe). Neben dem/r Jugendrichter/in sind noch zwei Schöffen/innen anwesend, deren Aufgabe es ist, an der Urteilsfindung mitzuwirken.

c) Jugendkammer

Die Jugendkammer ist zuständig für schwere Verbrechen. Sie besteht aus drei Richtern/innen und zwei Schöffen/innen. Wurde gegen das Urteil des Jugendgerichts oder des Jugendschöffengerichts Berufung eingelegt, entscheidet die Jugendkammer über die Berufung.

Rechtsmittel

Sind Verurteilte mit dem Urteil der/des Richters/in nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, dagegen Rechtsmittel einzulegen. Dieser Schritt sollte immer mit dem/der Jugendgerichtshelfer/in und/oder mit einem/r Anwältin besprochen und die Kostenfrage geklärt werden.

Man unterscheidet zwischen Berufung und Revision. Innerhalb einer Woche nach der Verhandlung kann gegen ein Urteil **Berufung** eingelegt werden. Im Berufungsverfahren wird der Fall noch einmal neu verhandelt. Eine Berufungsverhandlung findet nach etwa drei bis vier Monaten statt.

Werden Verfahrensfehler festgestellt, kann in **Revision** gegangen werden. Eine Revision ist gegen Urteile der Strafkammer, der Schwurgerichte

richte und gegen erstinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte möglich.

Berufung und Revision können vom Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft und bei Jugendlichen auch von deren Eltern eingelegt werden. Werden weder Berufung noch Revision eingelegt, gilt das Urteil als rechtskräftig.

Verfahrenskosten

Bei einem Freispruch übernimmt die Staatskasse sämtliche Verfahrenskosten, in anderen Fällen entscheidet das Gericht die Kostenfrage nach der Urteilsverkündung.

Neben den Verfahrenskosten können zivilrechtliche Forderungen an den/die Beschuldigten herangetragen werden, z. B. seitens der Versicherung oder der Krankenkasse des Geschädigten oder in Form von Schmerzensgeld oder Verdienstausschluss.

Anwaltliche Unterstützung

Sind Betroffene finanziell nicht in der Lage, einen **Anwalt/eine Anwältin** zu bezahlen, können sie nach dem Rechtsberatungsgesetz einen Rechtsberatungsschein bei Gericht oder beim Anwalt/bei der Anwältin erhalten, der auch bei geringem Einkommen eine kostengünstige Rechtsberatung ermöglicht; der Eigenanteil liegt bei 10,- Euro.

Die Vertretung durch einen Rechtsbeistand im Rahmen eines Verfahrens kostet Geld; bevor anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird, sollte die Kostenfrage geklärt werden. Betroffene können sich auch mit der Jugendgerichtshilfe, die automatisch von der Staatsanwaltschaft informiert wird, beraten, ob die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands – etwa bei schwerwiegenden Tatvorwürfen – sinnvoll ist. Bei einer Entscheidung für anwaltliche Unterstützung ist es sinnvoll, jemanden auszuwählen, der/die Erfahrung in Jugendstrafrechtsverfahren hat.

Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung vor, besteht ein Anspruch auf eine/n **Pflichtverteidiger/in**, für den/die für die Betroffenen keine Kosten anfallen. Ein/e Pflichtverteidiger/in wird bestellt

- bei einer Anklage wegen schwerer Verbrechen (etwa Raub, Totschlag, Mord),
- bei Jugendlichen, die in Untersuchungshaft sitzen,
- bei Heranwachsenden, die mindestens seit drei Monaten in Untersuchungshaft sitzen,
- wenn die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung droht und dazu ein Gutachten erforderlich ist,
- wenn den Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde.

Zudem kann der/die Richter/in einem Antrag auf Pflichtverteidigung zustimmen, wenn Rechtslage und Anklage sehr kompliziert sind und ersichtlich ist, dass der/die Angeklagte sich nicht selbst verteidigen kann.

Literatur

- Hinrichs, Ulrike: Ich hab doch Recht! Oder? Lexikon und Rechtsratgeber für Jugendliche, Iserlohn 2004
- Hinrichs, Ulrike: Wie die Justiz funktioniert. Infos und Arbeitsblätter zu unserem Rechtssystem, Mülheim an der Ruhr 2004
- Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2004
- Jugendrecht, 26. überarbeitete Aufl., München 2004
- Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Prävention auf einen Blick. Ein Handbuch für die polizeiliche Praxis, Bezug über Zentrale Geschäftsstelle, Taubenheimstr. 85, 70372 Stuttgart, Tel. 0711 / 54 01 20 62

- Schott, Tilmann / Möllers, Martin H. W.: *Strafrecht in der Sozialarbeit. Ein Leitfaden zur Praxis des Strafens, der Strafzumessung und des Strafverfahrens*, Regensburg 2005
- Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel. 05 11 / 34 83 640, www.dvjj.de

4. Geschlechtsspezifik von Jugendkriminalität

„Also ich denke, bei Frauen ist das immer so, dass die gewalttätig werden, weil – weil (lacht) – weil’s da um Gefühle noch geht. Ich denke, so ‘ne Frau, die rastet eher da – darüber aus, dass – dass die nun total unverstanden ist oder auch ungeliebt ist. Ja und Männer, denk’ ich, bei denen isses eher so, wenn die Gewalt ausüben, die – die wollen halt, ja, Macht ausüben, wollen zeigen, dass sie am längeren Hebel sind.“¹²

Voraussetzung für eine angemessene Beschreibung und einen effektiven Umgang mit Jugendkriminalität ist die Berücksichtigung der Kategorie ‚Geschlecht‘, denn „Biographien, Lebenslagen, Selbstkonzepte, Kommunikationsformen, Lebensentwürfe usw. der jeweiligen AdressatInnen (sind) durch geschlechtsspezifische Erfahrungen und Bedingungen beeinflusst sowie auf die kulturellen Konzepte von Weiblichkeit/Männlichkeit bezogen“¹³.

Auf der Ebene der Beschreibung zeigt sich Jugendkriminalität als Jungenkriminalität. Die registrierte Kriminalität von weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden liegt um ein Vielfaches unter der von männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden: nur ein Viertel aller tatverdächtigen Jugendlichen sind weiblich, bei den Heranwachsenden macht ihr Anteil nur 20 Prozent aus. Die häufigsten Delikte von jungen Frauen sind Diebstahl und Betrug, die von jungen Männer Diebstahl, Sachbeschädigung, Rauschgiftdelikte und Betrug. Auch im Strafvollzug sind Inhaf-

¹² In: Böttger, Andreas: *Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen*, Baden-Baden 1998, S. 340

¹³ Scherr, Alfred: *Gender Mainstreaming als Lernprovokation - Anforderung an die Ausbildung, Fortbildung und Personalentwicklung in den Organisationen der Jugendhilfe*, S. 87, in: *Gender Mainstreaming – neue Perspektiven für die Jugendhilfe*, hrsg. von G. v. Ginsheim und D. Meyer, Berlin 2001

tierte weiblichen Geschlechts deutlich unterrepräsentiert: unter allen Inhaftierten nehmen **Frauen** nur einen Anteil von etwa 5 Prozent ein.

Diese Überrepräsentation männlichen auffälligen Verhaltens bedeutet nicht, dass die Entwicklung junger Frauen problemunbelastet verläuft. Im Gegensatz zu dem außenorientierten Verhalten junger **Männer** reagieren Frauen oft durch Rückzug, Abhängigkeitsverhalten oder Autoaggression, worunter nicht nur das „Ritzen“ fällt, sondern auch die Formen der Essstörungen als problematischer Umgang mit dem eigenen Körper. Auffälliges Verhalten ist bei Mädchen und Frauen oft ein unsichtbares Verhalten, was frühzeitige Wahrnehmungs-, Zugangs- und Interventionsmöglichkeiten erschwert.

In der Phase der Pubertät stellt sich für **Mädchen** und **Jungen** die Aufgabe der Frau- und Mannwerdung, die von Unsicherheiten und einem erhöhten Normalitätsdruck geprägt ist. Die von der Gesellschaft offerierten Rollen sind geknüpft an geschlechtsspezifische Verhaltens- und Leistungserwartungen, die gerade von sozial benachteiligten Jugendlichen oft nur eingeschränkt erfüllt werden können, wobei sowohl die Nicht-Erfüllung der Rollenerwartung als auch deren Erfüllung spezifische Risiken birgt. Wer nicht in der Lage ist, Geld zu verdienen und eine Familie zu ernähren, ist kein „richtiger Mann“ und läuft Gefahr, männliche Rollenmuster in der Folge anders ausleben zu müssen: indem er eine Leaderposition innerhalb einer Gruppe einnimmt, Schutz gewährt oder männliche Stärke demonstriert. Diese Männlichkeitsdemonstrationen bergen aufgrund der Kombination mit Gewalthandeln oder anderen Delikten für männliche Jugendliche die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung und Stigmatisierung.

Mädchen treten zwar strafrechtlich selten in Erscheinung, können jedoch aufgrund ihres Geschlechts *und* ihrer sozialen Benachteiligung ebenfalls in prekäre Situationen geraten: Teenager-Schwangerschaften, Prostitution, Aufrechterhalten von Gewaltbeziehungen aufgrund emotionaler Abhängigkeit und Ausbildungsabbrüche zugunsten einer scheinbar heilen Familienwelt stellen typische Problemlagen junger sozial benachteiligter Frauen dar.

Im Umgang mit gefährdeten und delinquenten jungen Menschen ist nicht nur die individuelle Situation der Betroffenen zu berücksichtigen, sondern auch typische geschlechtsspezifische Voraussetzung

als Tathintergründe und -motivationen. Viele Jugendhilfeangebote berücksichtigen die Notwendigkeit eines geschlechtsspezifischen Zugangs zu den Problemlagen und Unterstützungsbedarfen von jungen Frauen und Männern, um deren Teilhabemöglichkeit an unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.

Literatur

- Bohn, Irina: Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung und Gender Mainstreaming-Prozesse – So geht's, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart 2002
- Breidenstein, Georg / Kelle, Helga: Geschlechteralltag in der Schulklasse. Ethnographische Studien zur Gleichaltrigenkultur, Weinheim/München 1998
- Connell, Robert W.: Der gemachte Mann, Opladen 2000
- Enggruber, Ruth: Gender Mainstreaming in der Jugendsozialarbeit, Münster 2001
- Feldmann, Hans-Peter / Heilmann, Klaus: Frauen im Gefängnis, Köln 2005
- Findeisen, Hans-Volkmar / Kersten, Joachim: Der Kick und die Ehre. Vom Sinn jugendlicher Gewalt, München 2002
- Gender Mainstreaming, Forum Sexualaufklärung: Informationsdienst der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Best.-Nr. 13 32 90 90, order@bzga.de
- Gender Mainstreaming – neue Perspektiven für die Jugendhilfe, hrsg. von Gabriele von Ginsheim und Dorit Meyer, Berlin 2001

- Gender Mainstreaming – Was ist das?, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn 2003
- Geschlechterforschung in der Kinder- und Jugendhilfe. Praxisstand und Forschungsperspektiven, hrsg. von Kirsten Bruhns, 2004
- Jansen, Irmgard: Mädchen in Haft. Devianz-pädagogische Konzepte, Opladen 1999
- Jugendsozialarbeit im Gender Mainstream. Gute Beispiele aus der Praxis, hrsg. von Ulrike Richter, München 2004
- Meyer, Doris/von Ginsheim, Gabriele: Gender Mainstreaming. Zukunft der Jugendhilfe – ein Angebot, hrsg. vom Sozialpädagogischen Institut, Berlin 2002
- Pankofer, Sabine: Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen, Weinheim/München 1997
- Rose, Lotte: Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendarbeit, Weinheim 2003

5. Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund

*„Mich hat Deutschland gefickt, jetzt ficke ich die Deutschen.“
(Ali, 1980 in Köln geboren, 18 Monate ohne Bewährung)¹⁴*

Jugendliche und Heranwachsende mit **Migrationshintergrund** bilden keine einheitliche Gruppe, sondern zeichnen sich sowohl in Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit als auch geprägt durch verschiedene Kulturen durch große Unterschiede aus.

Die rechtliche Unterteilung in **Ausländer** und **Deutsche** bietet keine angemessene Beschreibungsgrundlage, da etwa die Gruppe der **Spätaussiedler** zwar als Deutsche gelten, aber aufgrund ihrer kulturellen Sozialisation ähnliche Voraussetzung mitbringen wie ausländische Zuwanderer. Auf der anderen Seite ist die große Gruppe der türkischstämmigen jungen Menschen in Deutschland geboren und sozialisiert worden, besitzt aber dennoch nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Gemeinsam ist allen Betroffenen ein kulturelles Spannungsverhältnis, das gerade bei benachteiligten jungen Menschen zu potenzierten Problemlagen führt. Gesellschaftliche Zugangschancen sind abhängig von sprachlichen und sozialen Kompetenzen, die oft nicht gegeben sind. Bevor es zu einer strafrechtlichen Sanktion kommt, haben Betroffene oft schon frühe und weitreichende Ausgrenzungserfahrungen erlebt, in Anbetracht derer die Inhaftierung nur den letzten Schritt darstellt.

Die kriminalstatistische Beschreibung zeigt, dass die so genannte Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 Personen) bei nichtdeutschen Jugendlichen und Heranwachsenden höher liegt als bei

¹⁴ Aus: Klaus Jünschke: Just for fun, S. 81, in: Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an soziale Arbeit und Straffälligenhilfe, hrsg. von Gabriele Kawamura-Reindl u. a., Freiburg 2002, S. 67-93

deutschen¹⁵. Berücksichtigt werden müssen jedoch bestimmte Verzerrungseffekte, die dieses Übergewicht nichtdeutscher Tatverdächtiger relativieren. Außerdem weisen Nichtdeutsche einen deutlich höheren Anteil an jungen Männern auf und leben häufiger in Großstädten, was beides ebenfalls zu einer Verzerrung führt. Schließlich geht man auch von einer erhöhten **Anzeigebereitschaft** aus. Das bedeutet, dass ausländisch aussehende junge Menschen, insbesondere Männer, einer stärkeren sozialen Kontrolle unterworfen sind, indem sie schneller angezeigt werden als deutsche, was in der Folge zu einer erhöhten Zahl von nichtdeutschen Tatverdächtigen führt.

Unabhängig von diesen Verzerrungseffekten zeigt sich jedoch ein steigender Anteil von Nichtdeutschen in bestimmten Deliktsbereichen wie Diebstahl und Gewalttaten. Kriminalsoziologisch wird die Häufigkeit der Eigentumsdelikte in einen Zusammenhang mit den sozialen Mängellagen dieser Gruppe gesetzt, während die Gewaltdelikte nichtdeutscher junger Männer auch vor dem Hintergrund kulturell geprägter Männlichkeitsvorstellung gesehen werden.

Im Unterschied zu deutschen kann es bei ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden zu einer **Ausweisung** kommen, und zwar im Falle einer Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ohne Bewährung oder wegen Anbaus, Herstellung, Ein- oder Ausführung oder Veräußerung von Betäubungsmitteln. Von einer Ausweisung wird abgesehen, wenn ein besonderer Ausweisungsschutz vorliegt.

Der Umgang mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund stellt erhebliche Anforderung sowohl an strafrechtliche als auch an sozialarbeiterische Maßnahmen, da nicht nur die ausländerrechtliche Situation kompliziert ist, sondern auch aufgrund der unterschiedlichen Sozialisationserfahrungen kulturelle Kompetenz erforderlich ist. Ansprechpartner sind Fachkräfte in den Jugendämtern, Ausländerbehörden oder Jugendmigrationsdiensten.

¹⁵ Die Tatverdächtigenbelastungszahl beruht auf der Polizeilichen Kriminalstatistik, die jedoch nur zwischen deutschen und nichtdeutschen Straftätern unterscheidet, so dass die Gruppe der Spätaussiedler hier nicht erfasst wird.

Literatur:

- 6. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, hrsg. von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin 2005
- Die mitgenommene Generation. Aussiedlerjugendliche – eine pädagogische Herausforderung für die Kriminalitätsprävention, hrsg. von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstituts, München 2002
- Gesemann, Frank: Junge Zuwanderer und Kriminalität in Berlin. Bestandsaufnahme – Ursachenanalyse – Präventionsmaßnahmen, Berlin 2004
- Integration aus dem Leben gegriffen! Ressourcen und Wendepunkte im Integrationsverlauf, hrsg. von S. Assimenios und M. Tanriverdi (Projekträger: Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände), Bonn 2004
- Jugendberufshilfe und Jugendmigrationsdienste. Informationen und Empfehlungen für die Zusammenarbeit, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V., Bezug über Tel. 0211 / 944 850 oder www.bagkjs.de
- Jünschke, Klaus / Paul, Bettina: Über die Kriminalisierung von Minderheiten und Migrant/innen, in: Wer bestimmt denn unser Leben? Beiträge zur Entkriminalisierung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus, hrsg. von Klaus Jünschke / Bettina Paul, Karlsruhe 2005, S. 22-40
- Mehrkulturelle Identität im Jugendalter. Die Bedeutung des Migrationshintergrundes in der Sozialen Arbeit, hrsg. von Katja Feld u. a., Münster 2004

- Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an soziale Arbeit und Straffälligenhilfe, hrsg. von Gabriele Kawamura-Reindl u. a., Freiburg 2002
- Spätaussiedler. Interkulturelle Kompetenz für die Straffälligenhilfe und den Justizvollzugsdienst, hrsg. vom DBH-Bildungswerk, Mönchengladbach 2003

Links

www.jugendmigrationsdienste.de

(Bundesweite Adressen der Jugendmigrationsdienste)

www.migration-online.de

IV. Lebensbereiche junger Menschen

1. Wohnen

„Das war ein Kinder-Jugend-Notdienst. Zwei Wochen lebte ich da. Und nach zwei Wochen bin ich dann zur Jugendwohnung hingefahren. Ich habe mir das angeguckt. Das war Drei-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Dusche, alles drin. Da waren sechs Leute zusammen. Drei Iraner, zwei Kurden und ich. Warum eigentlich nicht? Dann bin ich eingezogen. Das war mein Zuhause sozusagen. Das war aber immer laut. Dann haben die Nachbarn sich natürlich beschwert. Die wussten ja, dass hier sechs Jungen wohnten. Das war von dem Deutschen Roten Kreuz. Ja, in der Jugendwohnung habe ich angefangen, Alkohol zu trinken...“¹⁶

Können Jugendliche oder Heranwachsende nicht mehr zuhause wohnen, gibt es verschiedene mögliche Wohnformen: sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnheime, sozialpädagogisch begleitete **Wohngemeinschaften**, Außenwohngruppen, sozialpädagogisch begleitetes Einzelwohnen. Besondere Problemlagen und Handlungsbedarfe sind gegeben, wenn junge Menschen von keiner Wohnform mehr aufgefangen werden und auf der Straße leben. Eine ungeklärte Wohnsituation wirkt sich nachteilig auf das Ausmaß der Sanktion aus (s. Verfahrenseinstellung, U-Haftvermeidung, frühzeitige Entlassung), so dass hier für straffällige junge Menschen ein wichtiger Hilfebedarf gegeben ist. Ansprechpartner für alle Fragen der außerfamiliären Unterbringung sind die zuständigen Jugendämter.

¹⁶ In: Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998, S. 233

Literatur

- Deniz, Cengiz: Migration, Jugendhilfe und Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2001

Link

www.bag-jugendsozialarbeit.de/adressen_der_jugendwohnheime.html (Bundesweite Anschriften von Jugendwohnheimen)

2. Schule

„Ja, am Anfang waren sie eigentlich ziemlich zufrieden mit meinen Leistungen, bis ich dann irgendwann keine Hausaufgaben mehr gemacht habe. Unterricht war mir eh scheißegal, so Englisch und so, hab' ich dann gedacht: 'Ach Scheiße, Vokabeln kannst du sowieso nicht, haste nicht geübt', also Buch beiseite, erst gar nicht mitgenommen zur Schule. 'Haste's Englischbuch mit?' 'Nee.' 'Ja, fahr nach Hause, holen!' Ja, bin ich nach Hause gefahren. Bin aber danach nicht wieder zur Schule gekommen, ne, ja, na ja, so isse (die Schule, Anm. d. Verf.) abgelaufen halt.“¹⁷

Als typische Problemlagen an Schulen zeigen sich **Schulmüdigkeit** und **Schulverweigerung**. Sie sind Zeichen dafür, dass Jugendliche beginnen, sich vom System Schule zurückzuziehen.

In Deutschland besteht Schulpflicht, die in den Schulgesetzen der Bundesländer geregelt ist. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in der Schule anzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass diese regelmäßig am Schulunterricht teilnehmen. Eine Verletzung der Schulpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße geahndet werden. Einige Schulgesetze sehen sogar die Möglichkeit vor, die dauernde und hartnäckige Verletzung der Schulpflicht als Straftatsbestand einzustufen und mit Freiheitsstrafe zu ahnden, wobei an der Effektivität solcher Maßnahmen Zweifel angebracht sind.

Handlungsbedarf besteht angesichts der negativen Konsequenzen des Schuleschwänzens für den weiteren Schul-, Ausbildungs- und Berufsweg, der damit oft gefährdet ist. Es ist eine wichtige Aufgabe von **Schulsozialarbeit**, hier tätig zu werden.

Schulsozialarbeit kann als eine Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule bezeichnet werden. In der Regel werden Sozial-

¹⁷ In: Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998, S. 167

arbeiter/innen über einen längeren Zeitraum an Schulen eingesetzt, um Schüler/innen ein ergänzendes Angebot zum schulischen Lernen anzubieten. Weitere Aufgaben von Schulsozialarbeit sind z. B. Beratungsangebote bei Schulproblemen, Problemen mit den Eltern und mit dem Freundeskreis, berufliche Lebenswegplanung, Praktikumsbegleitung, Lehrstellensuche, Hausaufgabenbetreuung, Nachmittagsangebote, aber auch Intervention gegen Mobbing und Gewalt, Rechtsradikalismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

Literatur

- Balnis, P. u. a.: Leitgedanken zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe, hrsg. von der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt a. M. 2005
- Fischer, Sonja: Schulmüdigkeit und Schulverweigerung. Eine annotierte Bibliografie für die Praxis, überarbeitete Aufl. München / Halle 2005
- Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule, hrsg. von B. Hartnuß / St. Maykus, Berlin 2005
- Herz, Birgit u. a.: Problem Schulabsentismus. Wege zurück in die Schule, Bad Heilbrunn 2004
- Hofmann-Lun, Irene u. a.: Praxisprojekte im Handlungsfeld von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung, hrsg. vom Netzwerk Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung des Deutschen Jugendinstituts, München / Halle 2004 (vergriffen), zum downloaden unter www.dji.de
- Jugendliche in Krisen. Über den pädagogischen Umgang mit Schulverweigerung, hrsg. von Gernot Barth u. Joachim Henseler, Reihe Sozialpädagogik und Schulreform Bd. 2, Baltmannsweiler 2005

- Mack, Wolfgang u. a.: Schule, Stadtteil, Lebenswelt. Eine empirische Untersuchung, Wiesbaden 2003
- Regionale Gewaltprävention. Strategien und Erfahrungen, Beiträge zur Schulentwicklung, hrsg. von Hartmut Balsler u. a., Neuwied / Kriftel / Berlin 1997
- Reißig, Birgit: Schulverweigerung – ein Phänomen macht Karriere. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung bei Schulverweigerung, Arbeitspapier 5, München / Leipzig 2001
- Schulprogramm Gewaltprävention. Ergebnisse aktueller Modellversuche, Beiträge zur Schulentwicklung, hrsg. von Hartmut Balsler u. a., Neuwied / Kriftel / Berlin 1997
- Thimm, Karlheinz: Schulverdrossenheit und Schulverweigerung. Phänomene, Hintergründe und Ursachen, Alternativen in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe, hrsg. vom Brandenburgischen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berlin 1998

Links

www.gew.de

(Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW)

www.bildungsserver.de

(Deutscher Bildungsserver)

www.dji.de

(Netzwerk Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung, Projekt des Deutschen Jugendinstituts)

www.evaluation-schulmediation.de

(bundesweite Evaluation zur Gewaltprävention)

3. Ausbildung und Beruf

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist die Voraussetzung für eine eigenständige Existenzsicherung. Problemlagen treten ein, wenn kein Ausbildungsplatz gefunden wird, eine Ausbildung abgebrochen wird oder die schulischen Voraussetzungen für eine Ausbildung nicht gegeben sind.

Im Rahmen von Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) wird die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in Arbeit und die soziale Integration junger Menschen gefördert. Zielgruppen sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bis 27 Jahre, die in stärkerem Umfang Unterstützung brauchen. Zur Überwindung dieser Einschränkungen sollen sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden.

Ansprechpartner für Fragen zu Berufsausbildung und Ausbildungsförderung sind die **Berufsberatung** der örtlichen Arbeitsagenturen, die **Jugendberufshilfe** bei den Jugendämtern und die freien Träger der Jugendhilfe.

Auswirkungen der Neuregelungen in SGB II

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung der **Grundsicherung für Arbeitssuchende**, die in SGB II verankert ist, haben sich Änderungen für die Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen ergeben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigter dieser Altersgruppe unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. In dieser Reihenfolge wird auch eine Rangfolge gesehen, dass heißt **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung** (so genannte 1-Euro-Jobs) kommen nur in Frage, wenn eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht möglich ist.

Junge Menschen dieser Altersgruppe haben einen Rechtsanspruch auf unverzügliche Vermittlung in Ausbildung, Arbeitsstelle, Praktikum, berufsvorbereitende Maßnahme oder Arbeitsgelegenheit.

Sanktionen in SGB II:

Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar. Wenn ALG II-Bezieher/innen, die unter 25 Jahren alt sind, eine zumutbare Arbeit ablehnen, kann ihnen bereits nach der ersten Ablehnung die gesamte Geldleistung mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung für die Dauer von drei Monaten gestrichen werden. In diesem Fall können jedoch ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistung wie z. B. Kleidung oder Lebensmittelgutscheine gewährt werden. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden direkt an den Vermieter gezahlt.

Literatur

- Ausbildungsförderung – BAföG, Bildungskredit und Stipendien. Regelungen und Beispiele, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn / Berlin 2005
- Berufliche Qualifizierung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf – Benachteiligtenförderung – , hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2002
- Dietz, Gerhard-Uhland u. a.: „Lehre tut viel ...“ Berufsbildung, Lebensplanung und Delinquenz bei Arbeiterjugendlichen, Münster 1997
- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II, hrsg. vom Arbeitslosenprojekt TuWas, Frankfurt a. M. 2005
- Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III, hrsg. vom Arbeitslosenprojekt TuWas, Frankfurt a. M. 2005

Links

www.arbeitsagentur.de
(Bundesagentur für Arbeit)

www.bmbf.de

(Bundesministerium für Bildung und Forschung)

www.bmwi.bund.de

(Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

www.bibb.de

(Bundesinstitut für Berufsbildung)

www.news.jugendsozialarbeit.de

4. Sucht / Drogenabhängigkeit

„Ja – nee. Das Heroin, ne. Und dann saß er vor mir, dann sag' ich so: ‚Ja, was machste'n da?‘ Und man sagt ja auch ‚n Chinesen rauchen' oder so. Und ich denk', was will er denn jetzt von mir, was labert er mich denn jetzt so zu, ne. Ja und dann hin und her, und dann: ‚Ich möchte auch mal zieh'n.‘ Dann sacht er ‚nee'. Und ich: ‚Ja und warum darfst du das?‘ Ja und nee, und dann sag ich: ‚Doch, ich möchte es aber mal.‘ Ja und dann hat er mich halt ziehen lassen. Ja und beim ersten Mal hab' ich nichts gemerkt. Und beim zweiten Mal – ja, ging's dann schon. Und dann drittes Mal und viertes Mal. Ja und dann wach' ich morgens auf und hab dann auch voll, so nach eineinhalb Wochen, voll die Schmerzen, Rückenschmerzen und Naselaufen und so was, Gliederschmerzen. Ja und dann hab ich das halt noch mal genommen, und dann ging es besser. Und dann halt immer mehr und immer mehr, und dann hab' ich mich irgendwie wieder wohler gefühlt, ne. Und, äh, weiß nicht, ich hab' mich so von den Leuten akzeptiert gefühlt, ja. Dass sie mich so hinnehmen, wie ich halt bin. Und wenn ich halt clean war, hab' ich das nicht so gefühlt. Und das ist ja, weil ich halt nicht geliebt worden bin, ne.“¹⁸

Unterschieden wird zwischen legalen und illegalen Drogen, wobei nur die letzteren eine strafrechtliche Relevanz haben. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Die bekanntesten illegalen Drogen sind Cannabisprodukte (Haschisch, Marihuana), Ecstasy, LSD, Kokain, Crack und Heroin.

1992 wurde der § 31a BtMG eingeführt, der es der Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, von einer Strafverfolgung abzusehen. Dies ist in folgenden Fällen möglich:

¹⁸ In: Böttger, Andreas: Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998, S. 210

- die Schuld eines Täters ist als gering anzusehen wie etwa bei Ersttauffälligkeit
- es besteht kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung
- der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt oder erwirbt

Für die Ermittlungsarbeit der Polizei ergeben sich aufgrund dieser Rechtslage keine Konsequenzen, d. h. Verdächtige werden vernommen und die Akte der Staatsanwaltschaft übergeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. März 1994 entschieden, dass von einer Strafverfolgung abzusehen ist, wenn die Drogenmenge so gering ist, dass sie nur dem Eigenverbrauch dient. Bei bis zu 6 Gramm Marihuana oder Haschisch muss ein Verfahren eingestellt werden, bei bis zu 15 Gramm dieser Drogen kann ein Verfahren eingestellt werden. Bei bis zu einem Gramm Kokain oder Heroin kann ein Verfahren ebenfalls eingestellt werden.

Die strafrechtliche Auffälligkeit stellt bei drogenabhängigen jungen Menschen in der Regel nur einen Teilbereich der Problemlagen dar. Neben Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz kommt es zu Beschaffungskriminalität und dadurch zu weiteren Delikten. Prostitution, Wohnungslosigkeit und gesundheitliche Probleme stellen erhebliche Anforderung an die notwendige soziale Arbeit, die oft nur in Form von niedrigschwelligen Angeboten zu realisieren ist.

Literatur

- Böllinger, Lorenz: Resozialisierung und Drogengebrauch, in: Handbuch der Resozialisierung, hrsg. von Heinz Cornel u. a., 2. Aufl. Baden-Baden 2003
- Drogen- und Suchtbericht 2005, hrsg. von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Berlin 2005

- Handbuch Sucht 2005, hrsg. von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Geesthacht 2005
- Scheerer, Sebastian: Sucht, Reinbek 1995

Ansprechpartner / Links

Örtliche Drogenberatungsstellen und Gesundheitsämter

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
www.bzga.de

Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren,
www.dhs.de

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe,
www.sucht.org

Fachverband für Drogen und Rauschmittel,
www.fdr-online.info

Projekt der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen:
www.dialog-jugendhilfe-drogenhilfe.de

Beratungsangebote

Beratungsstellen

Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen:
www.polizei.propk.de/rathilfe/suche.xhtml

Bundesweites Verzeichnis von Erziehungs- und Familienberatungsstellen: www.bke.de/eb-suche.htm (Suche von Beratungsstellen nach Ort oder Postleitzahl)

Telefonische Beratung

Kinder- und Jugendtelefon, www.kinderundjugendtelefon.de,
 0800 / 111 0 333 (kostenfrei)

Elterntelefon, www.elterntelefon.org,
 0800 / 111 0 550 (kostenfrei)

Online-Beratung

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bietet die Möglichkeit der Online-Beratung für Eltern und für Jugendliche. Zum Angebot gehören verschiedene Chatrooms, thematische Foren und eine persönliche Onlineberatung über eine gesicherte Seite: www.bke-elternberatung.de und www.bke-jugendberatung.de.

Wichtige Adressen

- Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen e. V., Bundesvereinigung, Osterstr. 27, 30159 Hannover, Tel. 05 11 / 35 39 913, www.afet-ev.de
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Tel. 030 / 400 40 200, www.agj.de
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen, Poststr. 15-23, 50676 Köln, Tel. 02 21 / 92 13 920, www.ajs.nrw.de
- BBJ e. V., Zentrale Beratungsstelle für Träger der Jugendhilfe, Herzbergstr. 84, 10365 Berlin, Tel. 030 / 55 05 13 22, www.bbj.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JSA), Hohe Str. 73, 53119 Bonn, Tel. 02 28 / 95 96 80, www.bag-jugendsozialarbeit.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), Wagenburgstr. 26-28, 70184 Stuttgart, Tel. 07 11 / 164 890, www.bagejsa.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e. V. (BAG KJS), Carl-Mosters-Platz 1, Tel. 0211 / 944 850, www.bagkjs.jugendsozialarbeit.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / Mobile Jugendarbeit e. V., www.bundesarbeitsgemeinschaft-streetwork-mobile-jugendarbeit.de

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung,
Herrnstr. 53, 90763 Fürth, Tel. 09 11 / 977 140, www.bke.de
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Fachverband für Jugendstrafrecht und Jugendhilfe,
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover,
Tel. 05 11 / 348 36 40, www.dvjj.de
- Deutscher Bundesjugendring,
Mühlendamm 3, 10178 Berlin,
Tel. 030 / 400 404 00, www.dbjr.de
- Deutscher Kinderschutzbund,
Hinüberstr. 8, 30175 Hannover,
Tel. 0511 / 304 850, www.dksb.de
- Deutscher Präventionstag,
Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover,
Tel. 0511 / 235 49 49, www.praeventionstag.de
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge,
Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 629 800, www.deutscher-verein.de
- Deutsches Jugendinstitut,
Nockherstr. 2, 81541 München,
Tel. 089 / 623 060, www.dji.de
- Deutsches Forum für Kriminalprävention,
Dahlmannstr. 5-7, 53113 Bonn,
Tel. 02 28 / 280 440, www.kriminalpraevention.de
- Entwicklung & Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C), Stiftung SPI, Regiestelle E & C,
Nazarethkirchstr. 51, 13347 Berlin,
Tel. 030 / 457 986 0, www.eundc.de

- Gesellschaft für praxisorientierte Kriminalitätsforschung e. V.
Prenzlauer Promenade 149-152, 13189 Berlin,
Tel. 030 / 479 72 76, www.gpk-ev.de
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen,
Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt a. M.,
Tel. 069 / 633 98 60, www.igfh.de
- Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland (IJAB e. V.),
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn,
Tel. 0228 / 950 60, www.ijab.de
- Jugendforschung,
www.jugendforschung.de
- Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt,
Opelner Str. 130, 53119 Bonn,
Tel. 0228 / 66 85 117, www.awo-jugendwerk.de
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.,
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover,
Tel. 0511 / 348 360, www.kfn.de
- Soziale Stadt, Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“,
www.sozialestadt.de
- Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe,
Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin,
Tel. 030 / 39 00 10, www.vfk.de

Stichwortverzeichnis

A

Ambulante Maßnahmen	26
Anklage.....	44
Anklageschrift.....	44
Anti-Agressivitätskurs	32
Anwalt/in	50
Anwaltliche Unterstützung	50
Anzeigebereitschaft.....	58
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ...	66
Arbeitsleistung	32
Auflagen.....	28
Ausbildung	66
Ausländer.....	57
Aussetzung zur Bewährung	25
Ausweisung	58

B

Bagatelldelikte	8
Beendigung des Verfahrens	47
Beruf	66
Berufsberatung	66
Berufung	49
Betreuungshelfer/in	33
Betreuungsweisung.....	33
Bewährung	25, 35
Bewährungswiderruf.....	26
Bundeszentralregister.....	37

D

Delikte	9
Deutsche.....	57

Diversion.....	11, 24
Drogenabhängigkeit	69

E

Ermittlungsverfahren	42
Eröffnungsverfahren	44
Erwachsenenstrafrecht	21
Erziehung in einer Tagesgruppe.....	34
Erziehungsmaßregeln.....	26
Erziehungsregister	34

F

Festnahme.....	41, 43
Frauen.....	54
Freie Träger.....	15
Führerscheinentzug.....	40
Führungszeugnis	38

G

Geldbußen.....	20
Gemeinnützige Arbeit	32
Gender	55
Gerichte	49
Gerichtsverhandlung	45
Geschlechtsspezifisch	53
Geschlossene Unterbringung	39
Grundsicherung für Arbeitssuchende	66

H

Haftbefehl.....	41
Haftgründe	42
Haftprüfung.....	42
Haftrichter.....	41
Hauptverfahren	45

Heimunterbringung	38
Heranwachsende	20
Hilfe zur Erziehung	16, 27, 34

I

Informelle Erledigung	23
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	34

J

Jugendamt	46
Jugendarrest	35
Jugendberufshilfe	66
Jugendgericht	49
Jugendgerichtsgesetz	21
Jugendgerichtshilfe	41, 46
Jugendhilfe	15
Jugendhilfeleistungen	34
Jugendkammer	49
Jugendkriminalität	7
Jugendliche	20
Jugendschöffengericht	49
Jugendstrafe	11, 21, 36, 38
Jugendstrafrecht	19
Jugendstrafverfahren	23
Jungen	54

K

Kinder- und Jugendhilfe	15
Kindeswohl	15
Kriminalitätsbelastung	8
Kriminalprävention	12

M

Mädchen	54
---------------	----

Männer	54
Maßregeln	40
Migrationshintergrund	57

O

Ordnungswidrigkeiten	20
----------------------------	----

P

Pflichtverteidiger/in	42, 50
Polizei	41, 42
Primäre Kriminalprävention	12

R

Rechtsmittel	49
Revision	49
Richterliche Weisung	27
Rückfallquote	11

S

Schule	63
Schulmüdigkeit	63
Schulsozialarbeit	63
Schulverweigerung	63
Sekundäre Kriminalprävention	12
Selbst- bzw. Fremdgefährdung	39
SGB II	66
Soziale Kontrolle	8
Sozialer Trainingskurs	31
Spätaussiedler	57
Staatsanwaltschaft	43
Stationäre Maßnahmen	35
Strafmündigkeit	7
Straftaten	8
Strafverfahren	41
Sucht	69

T

Täter-Opfer-Ausgleich	28
Tertiäre Kriminalprävention.....	12

U

Untersuchungshaft.....	42
Urteil.....	45

V

Verbrechen.....	20
Verfahren.....	43
Verfahrenseinstellung.....	43
Verfahrenskosten.....	50
Vergehen.....	20
Vollstreckung.....	45
Vorbestraft.....	35

W

Weisungen.....	27
Wiedergutmachung.....	29
Wohnen.....	61
Wohngemeinschaften.....	61

Z

Zeugen.....	50
Zuchtmittel.....	27